

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1981



75 Jahre OLG Düsseldorf

Interview mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Generalstaatsanwalt

Bundesfinanzakademie · Rechtskunde · In der Diskussion: Versorgungsausgleich
undurchführbar · Wahlen bei der
Staatsanwaltschaft · Aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Inhalt

Kommentar: Ein Blick zurück
Seite 2

Aus der Arbeit des Landesvorstandes
Seite 3

Besprechung mit der FDP
Seite 3

Personalratswahlen der Staatsanwälte
Seite 3

Merkblatt des LBV
Seite 3

Kein Ersatzmitglied im Hauptrichterrat
Seite 4

75 Jahre OLG Düsseldorf
Seite 4

Berichtigung
Seite 5

Interview mit dem OLG-Präsidenten
Seite 5

Ausblick
Seite 9

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 11

Interview mit dem Generalstaatsanwalt
Seite 11

Erprobung von Staatsanwälten
Seite 14

Versorgungsausgleich undurchführbar?
Seite 15

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 16

Ausbilden zum Hilfsarbeiterlohn?
Seite 16

Rechtskunde
Seite 16

Bundesfinanzakademie
Seite 18

Fortbildungsprogramm der Justiz
Seite 18

Versorgungsanalyse
Seite 19

Leserbrief zu Fischbachau
Seite 19

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG);
Rainer Voss (RLG) (verantwortlich)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78.
Anzeigentarif Nr. 2 vom 1. Januar 1981

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

Ein Blick zurück

Von Dr. Dirk Rogge, Düsseldorf

75 Jahre sind keine lange Spanne in einer Rechtstradition, deren Wurzeln mehr als zweitausend Jahre zurückreichen. Aber diese 75 Jahre waren voller Umbrüche. Die heute tätigen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte haben in ihrer Mehrzahl nur die Zeit nach dem 2. Weltkrieg bewußt miterlebt. Sie sind aufgewachsen in einem Umfeld selbstverständlicher Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß der Nachkriegszeit seit der Verabschiedung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen eine in der Geschichte des OLG Düsseldorf kaum längere Zeit vorangegangen ist, in der das Kaiserreich, die Weimarer Republik, der totalitäre Nationalsozialismus und Militärregierungen miteinander abgewechselt haben.

Die Richter vor 75 Jahren waren um die Umstände, unter denen sie zu arbeiten hatten, nicht zu beneiden. Ausgebildet im Römischen Recht, im PreußALR und im Rhein. Code Civil mußten sie mit der enormen Menge neuer Kodifikationen fertig werden, die das 1871 gegründete Deutsche Reich hervorgebracht hatte. Das von uns heute als vorbildlich durchdacht beurteilte BGB war im Jahre 1906 gerade sechs Jahre in Kraft. Nicht zufällig spielte damals die Freirechtsschule eine große Rolle, die eine Festschreibung des Rechts in derartig vielen Bestimmungen als unerträglich empfand und verlangte, daß das Recht viel mehr aus dem gesunden Rechtsbewußtsein geschöpft werden sollte. Nicht zufällig schlossen sich damals die Richter, über deren Rechtsstellung die Verfassung von 1871 kein Wort verloren hatte und deren Unabhängigkeit allein in § 1 GVG erwähnt war, in den verschiedenen Ländern zu Richterverbänden zusammen und bildeten 1909 den DRB. Im Übergang vom richterlichen Beamten eines feudalen Landesherrn zu einem unabhängigen Organ der Rechtspflege hatten sie ihren eigenen Standort zu bestimmen und sich gegen Angriffe und Einflußnahmen von außen zu wehren. Eine Absage an die Freirechtsschule, ein Bekenntnis des Richters zur unbedingten Bindung an das Gesetz und die Forderung nach einem Richtergesetz, das die Rechtsstellung des Richters umfassend regeln sollte, waren die Ergebnisse der Richtertage von Nürnberg (1909) und Dresden (1911). Auch die Fragen, ob Frauen zum Richteramt zugelassen werden sollten, bewegten damals die Geister. Die Aufbruchzeit dieser Jahre wurde abgebrochen durch den Beginn des 1. Weltkriegs, und was dann folgte, war das Gegenteil einer ruhigen Entwicklung. Zwar räumten die Art. 102 bis 107 der WRV der Rechtspflege eine besondere Stellung ein und schrieben die Unabhängigkeit der Richter mit Verfassungsrang fest, aber eine Ausformung dieses Grundsatzes unterblieb weiterhin. Nicht alle Richter mochten sich mit der aus einer Revolution hervorgegangenen Republik identifizieren. Es war allgemein von einer Vertrauenskrise gegenüber der Justiz die Rede, und Vorschläge des Reichspräsidenten Löbe die Unabhängigkeit der Richter eine Zeitlang auszusetzen, damit man sich der in einer obrigkeitlichen Staatsauffassung oder überhaupt zu sehr in konservativem Denken befangenen Richter entledigen könne, wurden ernsthaft erörtert. Es verlohnt, diese hier nur schlaglichtartig wiedergegebenen Vorgänge in alten Bänden der Zeitschriften „Recht“, der DRiZ und der Jur. Wochenschrift nachzulesen. Man weiß, daß es der Weimarer Republik nicht gelang, ihre aus Kriegsfolgenlasten, sozialen Umbrüchen und Weltwirtschaftskrise rührenden inneren Probleme zu lösen, und daß dabei auch die Justiz vielfach überfordert war. Diese Zeit dauerte nur 14 Jahre, und ihr folgte die Diktatur des Nationalsozialismus, der zwölf Jahre genügte, um die Welt in Mitteleuropa gründlich zu verändern und namenloses Leid und Unrecht aufzuhäufen. Zwölf Jahre sind keine lange Zeit, wenn man in Legislaturperioden des Dt. Bundestages rechnet. Dieser Bundestag brauchte abermals zwölf Jahre, bis er 1961 die in Art. 98 GG festgelegte Verpflichtung erfüllte, die Rechtsstellung der Richter durch ein besonderes Gesetz zu regeln, und dieses Gesetz ließ viele Wünsche offen.

Erst Ende der sechziger Jahre wurde der sogenannte Pensenschlüssel offengelegt und mit den Betroffenen erörtert, und noch einmal vergingen Jahre bis zu einer wenigstens teilweise selbständigen Richterbesoldung. Die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte von heute ist mit der von 1906 nicht mehr zu vergleichen. Ihre soziale Stellung und ihre Beteiligung an der rechtspolitischen Entwicklung haben sich wesentlich geändert. Trotzdem ist noch viel zu tun, um alte Aufgaben zu Ende zu bringen und neu sich stellende zu bewältigen.

AUS DER ARBEIT DES LANDESVORSTANDES

Geschäftsführender Vorstand in Roxel

Für den Geschäftsführenden Vorstand war der wichtigste Punkt der Tagesordnung vom 7. und 8. September 1981 in Roxel die Vorbereitung der Richterrätewahlen, die im nächsten Jahr wieder stattfinden. Alle Richter sind aufgerufen, sich in den einzelnen Bezirksgruppen an der Meinungsbildung und an der Aufstellung der Listen zu beteiligen. Dieses Thema wird auch in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes am 6. November 1981 in Dortmund besprochen werden.

Erneut diskutiert wurden die vom Justizminister des Landes NRW vorgelegenen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte. Wir haben darüber bereits berichtet. Einer beabsichtigten Änderung des § 160a ZPO dahin, daß verstärkt vom Tonträgerprotokoll Gebrauch zu machen ist, wird sich der Landesverband nachdrücklich widersetzen. Das ist ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, dem mit Nachdruck widersprochen werden muß. Dem Richter muß freigestellt bleiben, welche Form der Protokollierung er wählt.

Natürlich waren auch die Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst ein weiterer Tagesordnungspunkt. Der DRB kann die ständigen Angriffe gegen den öffentlichen Dienst und damit auch gegen Richter und Staatsanwälte nicht hinneh-

men. Will ernstlich jemand behaupten, daß zuviel Richter und Staatsanwälte eingestellt worden seien und der Staat deshalb in den nächsten 4 Jahren 5 % aller Stellen einsparen kann? Noch vor 2 Jahren ist öffentlich erklärt worden, in der Justiz fehlten Kräfte, und der Landtag bewilligte nur deshalb keine neuen Stel-

len, weil sie nicht besetzt werden konnten.

Der Landesverband wird sich an die Öffentlichkeit wenden, um eindringlich auf das Problem fehlender Stellen hinzuweisen und zu bewirken, daß die Frage der Stellenvermehrung im öffentlichen Dienst differenzierter gesehen wird.

Der Vorsitzende des Landesverbandes hat weiter Gespräche mit dem Vorsitzenden des Justizausschusses, Reinhard, über eine Novellierung des Landesrichtergesetzes geführt.

Staatsanwälte wählten am 12. Juni 1981 neuen Personalrat

Am 12. Juni 1981 fanden die Personalratswahlen statt. Es wurden gewählt:

In den Hauptpersonalrat der Staatsanwälte:

OSTA Hanns-Heinz Schaefer, StA Köln (DRB) — Vorsitzender —

OSTA Guntram Lauer, StA Essen (DRB) — 1. stellv. Vorsitzender —

OSTA Hans-Georg Körner, StA Wuppertal — 2. stellv. Vorsitzender —

StA Hans-Martin Blaskowitz, StA Düsseldorf

✓ StA'in Marlies Hampel, StA Dortmund (DRB)

OSTA Dr. Barnim Heiderich, StA Aachen

✓ OSTA Herbert Hill, StA Köln (DRB)

OSTA Karl Lucks, StA Bochum

✓ LOStA Armin Maaß, StA Bielefeld (DRB)

✓ StA'in Uta Mohr-Middeldorf, StA Münster (DRB)

✓ StA Reiner Reeh, StA Bochum (DRB)

StA Rainer Tiemesmann, StA Hagen

✓ OSTA Dr. Johannes Wilhelm, StA Bonn (DRB)

In den Bezirkspersonalrat bei dem Generalstaatsanwalt in Hamm:

StA Franz-Josef Richter, StA Paderborn (DRB) — Vorsitzender —

OSTA'in Gisela Czerwenka, StA Hagen (DRB) — stellv. Vorsitzende —

StA Karl-Josef Bremen, StA Bochum

StA Ernst Rainald Brömmelmeier, StA Dortmund (DRB)

StA Hans-Dirk Buhr, StA Bielefeld

StA Dietrich Hellermann, StA Münster
OSTA Bruno Hotze, GenStA Hamm (DRB)

StA'in Elisabeth Keller, StA Essen

OSTA Hubert Klinitzke, StA Essen (DRB)

In den Bezirkspersonalrat bei dem Generalstaatsanwalt in Köln:

OSTA Stefan Nessler, StA Köln (DRB) — Vorsitzender —

OSTA Helmut Dropmann, StA Bonn (DRB) — stellv. Vorsitzender —

StA Dr. Holger Asmussen, StA Köln
StA Egbert Büles, StA Köln

Fortsetzung Seite 4

Zum Merkblatt des LBV:

Die Aufregung unter den Kollegen über die im August versandte „Verpflichtungserklärung“ des Landesamtes für Besoldung und Versorgung ist im wesentlichen gegenstandslos. Das LBV hat, nachdem von allen Seiten, auch vom Landesverband, Bedenken geäußert wurden, inzwischen folgendes mitgeteilt:

„Eine Anzahl von zum Teil besorgten Fragen knüpfen sich an die Form der Empfangsbestätigung. Sie erwuchsen überwiegend aus dem Wort „Verpflichtungserklärung“. Hier verfolgte das LBV nicht die Absicht, bisher bestehende Rechte und Pflichten zu verändern oder gar zu erweitern. Allerdings ist aus der Kurzfassung der Ziffer 2.2 der Merkblätter in Abschnitten 2 und 3 in den Empfangsbestätigungen ein solcher Eindruck entstanden. Das LBV bedauert dies.

Aus diesem Grunde hat es keine Bedenken, wenn die Empfänger vor Abgabe der Empfangsbestätigung diese Absätze streichen. Soweit Empfangsbestätigungen ohne entsprechende Streichungen abgegeben worden sind oder noch abgegeben werden, gelten diese Absätze als nicht existent.

Bei künftigen Neueinstellungen beschränkt sich die Erklärung des Zahlungsempfängers auf eine reine Empfangsbestätigung. Das Formular ist neu gefaßt.“

Besprechung mit der FDP

Am 14. September 1981 fand ein Gespräch mit Mitgliedern der Parlamentarischen Arbeitsgruppe des Landesverbandes NRW der FDP in Düsseldorf statt, an dem seitens der FDP Frau Funcke, Dr. Derpa, Schewpe, Eykmann und Schatz sowie vom DRB Kühne, Weber, Sander, Temming und Dr. Pelz teilnahmen. Gesprächsthemen waren insbesondere der Haushalt 1981 und die bevorstehende Novellierung des Landesrichtergesetzes. Das Gespräch fand in einer offenen Atmosphäre statt und wurde vor allem von den Teilnehmern Dr. Derpa (Vors. Richter am VG) und Schewpe (Rechtspfleger) mit großer Sachkunde geführt. Die FDP will auf Bundesebene initiativ werden, um eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen. Der DRB wird die Kontakte fortsetzen.

75 Jahre OLG Düsseldorf – Rückblick über ein Menschenalter

„Mir baeue!“

Mit diesen Worten kündigte Wilhelm Marx, der „wohl unternehmungsfreudigste Oberbürgermeister der Stadtgeschichte“ (so Hugo Weidenhaupt) im Jahre 1905 seinen Freunden den Sieg im zähen Kampf um die Errichtung des Oberlandesgerichts in Düsseldorf an. Errungen wurde dieser Sieg gegen Köln, wo das bis dahin alleinige rheinische Oberlandesgericht residierte. Dort sah man die Bedeutung der Stadt als Metropole der Rheinprovinz in Gefahr.

Der damalige geheime Oberjustizrat, spätere Staatssekretär im preußischen Justizministerium, Fritze, gratulierte dem OB zur Eröffnung „als dem wirklichen Vater des Oberlandesgerichts“. Den Boden für den Bau hatte dieser zusammen mit den Großindustriellen Haniel und Lueg durch die Schaffung der Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung „Düsseldorf 1902“ auf der „Golzheimer Insel“ im Norden der Stadt erschlossen. Dadurch war gleichzeitig Platz für den Neubau des Regierungspräsidenten geschaffen, der später aus der Mühlenstraße neben das neue Gerichtsgebäude im Barock- und Jugendstil einzog.

Die höchste rechtsprechende Instanz in Düsseldorf, geboren am 16. September 1906 aus der Verbindung von Industrie, Gewerbe, Kunst und kommunalem Unternehmersinn? Sicher nicht allein. Eine Wegstunde vom heutigen OLG entfernt lag zwischen Kaiserswerth und der heutigen Diakonissenanstalt eines der ältesten und bedeutendsten Obergerichte der germanischen Frühzeit und des Mittelalters: Das Hauptgericht Kreutzberg. Im Jahre 1769 wurde das Oberappellationsgericht in Düsseldorf gegründet, abgelöst 1812 durch einen Appellationsgerichtshof nach französischem Muster. 1814 ging auch die Kassation von dessen Urteilen in die Düsseldorfer Gerichtsbarkeit über.

Erst der König von Preußen unterbrach durch Kabinettsorder im Jahre 1819 diese Tradition der Obergerichtsbarkeit in Düsseldorf. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts war es dann doch die zu-

nehmende Industrialisierung der Rheinprovinz, die das Bedürfnis eines eigenen Obergerichtes in Düsseldorf erstarken ließ. Die Stadt zog Menschen an. Von Juli 1899 bis Dezember 1910 war die Einwohnerzahl von 200 000 auf 360 000 gestiegen. Einen weiteren Anstoß stellten die Überlastung und Prozeßverschleppung beim OLG Köln durch die Anwaltschaft dar. Die Stadt Düsseldorf stellte den Bauplatz und verpflichtete sich zur Zahlung eines Baukostenzuschusses von 800 000 Mark.

Am Abend des Gründungssonntages konnte Marx neben seinem Stolz über die Bestätigung der Stadt als Mittelpunkt des niederrheinischen Landes dem neuen Gericht die Erwartung mitgeben, es werde „die mit Recht geforderte Verbindung mit dem Leben finden und den Geist der Rechtsvorgänge des wirtschaftlichen Lebens in reiner Klarheit erkennen“.

Im Jahre 1907 wurde an der Cecilienallee mit dem Bau begonnen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 1 293 975 Mark. Am 30. April 1910 wurde das neue Gebäude bezogen. Vier Jahre später begann der erste Weltkrieg. Er brachte es zu Wege, daß erstmals Frauen zur Wahrnehmung der Geschäfte der Urkundsbeamten zugezogen werden konnten.

Das war sicher einer der Umbrüche mit der geringsten Bedeutung.

Dem Umsturz von 1918 und dem Ende des Kaiserreiches folgte die Besetzung des Rheinlandes. Die Lage am westlichen Rand des Reiches brachte in Krieg und Nachkriegszeit besonders schwere Umstände für das Wirken des noch jungen Oberlandesgerichts mit sich. Insgesamt sind von den Justizbeamten, Angestellten und Rechtsanwälten des OLG-Bezirks wegen passiven Widerstandes gegen die Besatzungsmacht 68 verhaftet und zum Teil zu Freiheitsstrafen verurteilt sowie 25 ausgewiesen worden. Diese Schwierigkeiten waren jedoch äußerlicher Natur und gingen an der Justiz selbst ohne nachhaltige Erschütterungen vorüber. Tiefgreifender und nachhaltiger waren die Ereignisse und Einflüsse, die von 1933 an aus dem Reich selbst kamen und

die Justiz in ihrem Selbstverständnis auf eine harte Probe stellten. Dabei stellten die Nationalsozialisten in ihrer Kritik gerade den Juristen des Rheinlandes ungewollt ein hohes Lob für ihr Festhalten an den ererbten und erlernten sittlichen und rechtlichen Überzeugungen aus, die für jene ein Dorn im Auge waren. Aufgehalten hat den Nationalsozialismus jedoch niemand. Am Ende waren 80 % der Richter in der NSDAP. In ihr wurde ein politisches Mittel der Staatsführung gesehen. Der Richter sollte als „Lebensmann des Führers“ handeln, bekam ein Hoheitszeichen auf die Robe und „Richterbriefe“, damit er eine Anschauung davon bekam, wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung dachte.

Im Jahre 1940 zog ein Generalstab für ein halbes Jahr in die Cecilienallee ein, und im Jahre 1943 übernahm die Gauleitung das gesamte Gebäude. Das OLG zog in das Landgericht an der Mühlenstraße. Der Geschäftsgang wurde dadurch nicht gestört, denn es gab so gut wie keine Zivilprozesse mehr.

Seit dem 3. März 1945 standen amerikanische Truppen im linksrheinischen Stadtteil Oberkassel. Am 17. April trat die Schließung des OLG und aller nachgeordneten Gerichte durch Proklamation der Alliierten in Kraft.

Der langsame Wiederaufbau erfolgte in bezug auf Akten und Bücher, die zum Schutz ausgelagert waren, sowie auf Papier und Telefon beim Nullpunkt. Er vollzog sich von unten nach oben und ging im wesentlichen von den Amtsgerichten aus. Das OLG Düsseldorf nahm erst am 20. Dezember 1945 seine Rechtssprechungstätigkeit wieder auf. Das Gebäude war vollständig erhalten geblieben. Das Gericht war unmittelbar der Militärregierung unterstellt und durfte von keiner deutschen Verwaltungsstelle Anweisungen entgegennehmen. Bis zum 1. Oktober 1946 hatte der Chefpräsident die Aufgaben eines „örtlichen Reichsjustizministers“ einschließlich des Rechts

Kein Ersatzmitglied im Hauptrichterrat

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat am 30. Juli 1981 entschieden, daß zwar kein Ersatzmitglied der ÖTV in den Hauptrichterrat nachrückt, daß aber auch die Richterin am Oberlandesgericht Pfeil nicht als Ersatzmitglied für den verstorbenen Richter am Amtsgericht Brackmann nachgerückt ist. Gegen diesen Beschluß wird Beschwerde beim OVG Münster eingelegt werden.

Fortsetzung von Seite 3

StA Dietmar Lübbert, StA Aachen (DRB)

StA'in Bärbel Muhrle, StA Köln

OStA Dr. Heinz-Friedrich Wunderlich, GenStA Köln (DRB)

Die Wahl des Bezirkspersonalrats bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

ist wirksam angefochten worden. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wird Rechtsmittel nicht eingelegt werden. Ein Termin für die Neuwahlen steht noch nicht fest.

Wir können feststellen, daß in allen Personalräten Mitglieder des Deutschen Richterbundes die Mehrheit bilden.

zur Gesetzesinitiative. Die „Chance des Nullpunkts“ gab es jedoch nicht. Die englische Militärregierung wollte alles wieder so haben wie es vormals war. Zudem war das größte Problem für alle der Hunger und der Mangel. Es sollte bis zum 20. Juni 1948, dem Tag der Währungsreform so bleiben.

Etwa 1962 war der Wiederaufbau der Justiz im OLG-Bezirk als abgeschlossen anzusehen. 400 Richter und 1 200 Beamte und Angestellte bearbeiteten 50 000 Zivilprozeß- und 78 000 Strafsachen. Neue Formen, neue Erfahrungen und neue Gesetze bestimmten diese Zeit ebenso wie der umfangreiche Gebrauch, den die Rechtssuchenden von nun an von den Institutionen des Rechtsstaates machten und machen. Die bis heute andauernde Expansion der Justiz führte auch dazu, daß 1958 auf dem Grundstück des OLG-Gebäudes in Düsseldorf ein zehnstöckiges Bürohochhaus als Erweiterungsbau errichtet wurde. Es reichte schon bald nicht mehr aus.

Heute hat das OLG Düsseldorf 36 Senate, davon 23 Zivilsenate, 7 Familien- und 6 Strafsenate, in denen 151 Richter tätig sind. Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt 6 Landgerichte und 29 Amtsgerichte. Die in ihnen tätigen Menschen sehen sich heute nicht nur einem gewandelten Rechtsverständnis gegenüber, sondern sind selbst von dieser Wandlung geprägt. Dabei sind die Hauptfaktoren der 2. Weltkrieg mit seiner gewaltsamen Lösung und Auflösung alter Bindungen und Wertvorstellungen sowie die junge Demokratie, die als Rechtsstaat das Vorgefundene neu zu ordnen hatte. Für das, was wir von der Zukunft erwarten dürfen, tut ein Rückblick gut, damit aus der Selbstverständlichkeit nicht grenzenloses Wünschen vor allem auch gegenüber der Justiz und dem Rechtsstaat erwächst.

Die Geschichte des OLG Düsseldorf ist in hohem Maße die Geschichte seiner Präsidenten, ihrer Leistungen, ihres Vorbildes und ihres Einsatzes. Sie konnte hier auf kurzem Raum nicht dargestellt werden. Sie ist an anderer Stelle gewürdigt worden.

Berichtigung

In RiStA 3/81 gab es leider urlaubsbedingt einige Pannen:

Unser Vorstandsmitglied Dr. Götz Kuhlmann ist natürlich LOSTA in Paderborn. Die Telefon-Nr. des Richterheims in Fischbachau lautet (0 80 28) 8 63. Den Bericht über die Bundesfinanzakademie und den Rechtskundeunterricht lesen Sie in dieser Nummer.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Das Gespräch zum Jubiläum

Interview mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Dr. Heinrich Wiesen, sprachen unsere Redaktionsmitglieder Helena Pfeil und Rainer Voss u. a. über die Einsparungsmaßnahmen im Justizbereich sowie über das „Dritte Staatsexamen“.

RiStA: Wie hat sich das Hinausschieben der Besetzung jeder 2. Stelle bei den Richtern und vor allem im Büro- und Kanzleidienst bisher ausgewirkt?

Dr. Wiesen:

Die Besetzungssperren greifen natürlich erst nach einer gewissen Zeit, und am unangenehmsten merken wir die Sparmaßnahmen derzeit im Kanzleibereich. Die Tatsache, daß nur jede 2. Stelle wiederbesetzt werden kann, hat zu Ausfällen in der Kanzlei geführt und schon zu Rückständen. Aber schlimmer noch als diese Rückstände ist die Tatsache, daß überlastete Kanzleien in der Gefahr stehen, daß sich das Betriebsklima verschlechtert. Wir haben bereits Alarmanachrichten aus Kanzleien gehört, und das ist auch schon im Bezirksrichterrat erörtert worden. Im richterlichen Bereich greifen die Sparmaßnahmen naturgemäß etwas später.

RiStA: Wie wird sich die Einsparung jeder 2. Stelle im nächsten Jahr auswirken?

Dr. Wiesen:

Im nächsten Jahr werden die Dinge nach meiner Einschätzung doch schon dramatischere Formen annehmen. Wir müssen zweierlei sehen: Auf der einen Seite ein ganz erheblicher Anstieg der Geschäfte, der weiter anhält. Auf der anderen Seite eine im nächsten Jahr noch schlechtere Stellenausstattung. Diese beiden Wirkungen in ihrer Kumulation werden nach meiner Überzeugung zu einer deutlichen Verschlechterung des Leistungsangebots der Justiz führen. Das habe ich bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl bei Besprechungen mit der Frau Minister, aber auch in der Öffentlichkeit, in Zeitungsinterviews beispielsweise, gesagt. Ich meine, es ist eine Frage der Ehrlichkeit gegenüber dem rechtssuchenden Bürger, daß man ihm sagt, daß diese Sparmaßnahmen, für die man ja Verständnis haben kann, ihren Preis haben, einen schmerzlichen Preis. Und der wird darin bestehen, daß Verfahren länger dauern und daß möglicherweise der Bürger sein Recht auch nicht mehr so gut bekommt, wie er das eigentlich im Rechtsstaat erwarten darf.

RiStA: Kann denn überhaupt noch gewährleistet werden, daß Urteile in angemessener Frist geschrieben und daß sie rechtzeitig den Parteien zugestellt werden?

Dr. Wiesen:

Das würde ich bei dem derzeitigen Stand noch bejahen. Ich würde also im Augenblick die Situation nicht als dramatisch bezeichnen. Aber ich sehe Gefahren, daß es schlechter wird, wenn wir im Kanzleibereich nicht doch noch im Haushalt 1982 aufgebessert werden.

RiStA: Wie wird es dann in Zukunft mit Protokollführern sein? Werden noch genügend Protokollführer zur Verfügung gestellt werden können?

Dr. Wiesen:

Ich meine doch, daß das zu bewerkstelligen ist, zumal ja der mittlere Dienst im Protokolldienst eingesetzt werden kann. Strafsachen sind sogar die Domäne des mittleren Dienstes, und im mittleren Dienst haben wir nicht die Probleme, wie wir sie speziell im Kanzleidienst haben.

RiStA: Aber in Zivilsachen?

Dr. Wiesen:

In Zivilsachen wird es Engpässe geben. Aber wie gesagt, immer unter der Voraussetzung, daß nicht doch noch Verbesserungen möglich sind. Und es sind Verbesserungen möglich. Es ist beispielsweise gelungen, die Zustimmung des Justizministers dafür zu bekommen, daß die Kanzleilehrlinge, die wir jetzt nicht einstellen können, ins 4. Lehrjahr übernommen werden. Das ist wenigstens etwas.

RiStA: Würden Sie eine Empfehlung eines Land- oder Amtsgerichtspräsidenten unterstützen, während der Beweisaufnahme in Zivilsachen möglichst von den Tonbandträgern Gebrauch zu machen?

Dr. Wiesen:

Die Benutzung des Tonbandgerätes, wir wollen das ganz klar sehen, ist eine Frage, die in die richterliche Unabhängigkeit hineinwirkt. Insofern würde ich sehr zögern, eine Empfehlung auszusprechen. Ich hätte aber keine Bedenken, daß man in angemessener Weise auf Vorzüge der Benutzung eines Tonbandgerätes hinweist, daß Dienstvorgesetzte in kollegialen Gesprächen einen Richter davon zu überzeugen suchen, daß da auch Vorteile für die richterliche Arbeit liegen. Von einer generellen und allgemeinen Empfehlung halte ich im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht viel.

RiStA: Kann ein Hinweis nicht möglicherweise als Druck verstanden werden? Und sind Ihnen Fälle bekannt geworden,

daß Druck ausgeübt worden ist? Wir haben von einigen Gerichten schon gehört, daß jüngere Kollegen gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit sich dem Druck sehr schnell beugen, und zwar auch schon dem Druck des Kanzleivorstehers. Es braucht gar nicht der Dienstvorgesetzte zu sein.

Dr. Wiesen:

Ich würde es für unvertretbar halten, wenn auf Richter Druck ausgeübt, und für geradezu geschmacklos, wenn ein solcher Druck aus der Geschäftsleitung, von Kanzleivorstehern oder von Geschäftsleitern kommen würde. Wenn ich so etwas in meinem Bezirk erfahren würde, würde ich dazwischentreten. Ich bin mit den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtspräsidenten einig, daß es aus manchen Gründen wünschenswert sein kann, mehr vom Tonband Gebrauch zu machen. Wir werden aber diese Frage mit Delikatesse und einer gewissen Zurückhaltung behandeln.

RiStA: Herr Dr. Wiesen, wie werden in Ihrem Bezirk die Richter ausgesucht, die zur Erprobung einberufen werden?

Dr. Wiesen:

Zunächst einmal wird festgestellt, wer erprobt werden möchte. Ich habe in meinem Bezirk vor einiger Zeit angeordnet, daß jeder, der erprobt werden möchte und mindestens über dem Durchschnitt beurteilt ist, zur Erprobung einberufen wird. In der Reihenfolge der Einberufung zur Erprobung muß man dann differenzieren. Der in den Leistungen schwächere Richter wird länger warten müssen als der deutlich besser qualifizierte Richter. Insofern gibt es schon gewisse Prioritäten bei der Einberufung, die sich am Leistungsprinzip orientieren. Das darf aber nie so weit führen, daß derjenige, der schwächer beurteilt, aber erprobungswillig ist, übergebührlich lange warten muß. Wir haben Richter erprobt, die bis dahin nicht zu dem Spitzenbereich gehört haben, der vorzugsweise zur Erprobung einberufen wird. Wir haben dabei auch erlebt, daß Richter in der Erprobung besser beurteilt worden sind als früher.

RiStA: Nun gibt es Listen, auf denen diese Richter geführt werden und nach denen sie einberufen werden. Nach welchen Kriterien werden diese Listen aufgestellt und wird den Richtern bekanntgegeben, wann sie auf die Liste kommen und in welcher Reihenfolge sie mit der Erprobung rechnen können?

Dr. Wiesen:

Die Gerichtspräsidenten machen Vorschläge für ihren jeweiligen Bereich. Davon erfahren die betroffenen Richter, weil sie gefragt werden, ob sie erpro-

bungsbereit sind. Aus den Listen der Bezirke wähle ich die Richter aus, die nach Eignung, Befähigung und Leistung bei Berücksichtigung des Lebens- und Dienstalters erprobt werden sollen. Anhand dieser Auswahl wird ein Erprobungsplan aufgestellt, aus dem sich ergibt, wer wann erprobt werden soll. Diesen Plan erhalten die Präsidenten für ihre Planung und zur Unterrichtung der betroffenen Richter. Ich gehe davon aus, daß es funktioniert, so daß die Erprobung für den Betroffenen nicht überraschend kommt. Ansonsten ist es schwer,



Oberlandesgerichtspräsident Dr. Heinrich Wiesen,

geboren am 16. September 1928.

1950—1956 Studium der Philologie und Rechtswissenschaften in Bonn, Paris, Bonn und Köln

1960 Assessorexamen

1960—1963 Gerichtsassessor

1963 Landgerichtsrat in Köln

1967 Regierungsdirektor im Justizministerium NW

1969 Ministerialrat im Justizministerium NW

1970 Leitender Ministerialrat im Justizministerium NW

1976 Präsident des Landgerichts Duisburg

1978 Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf

weit in die Zukunft zu planen. Man muß sehen, welche Plätze in welchen Senaten zur Verfügung stehen. Wir bemühen uns dabei, Wünschen von Richtern zu entsprechen. Wenn ich beispielsweise den Familienrichter nehme, der seit Jahren Familiensachen bearbeitet und gern in einem Familiensenat erprobt würde, kann ich nicht einfach nach der Liste

gehen und sagen, wenn er an der Reihe ist, kommt er in den Kartellsenat, sondern da muß ich auch berücksichtigen, wann ein Platz etwa in einem Familiensenat oder in einem Zivilsenat oder in einem Strafsenat frei ist.

RiStA: Wenn wir mal an diesen Wunsch anknüpfen dürfen: Liegt nicht eine gewisse Ungerechtigkeit in dieser Verteilung, daß jemand, der jahrelang bereits in Familiensachen tätig ist, in einen Senat kommt, mit dessen Materie er bestens vertraut ist und der unter Umständen den Kollegen in diesem Senat überlegen ist, während ein Richter, der vielleicht in einer normalen Zivilkammer war, in irgendeinen Spezialsenat kommt, dessen Materie er überhaupt noch nicht kennt, in die er sich erst langsam einarbeiten muß?

Dr. Wiesen:

Die Erprobung in Spezialsenaten, und dazu darf ich einmal die Familiensenate zählen wie auch die Strafsenate, hat sicherlich gewisse Probleme. Wenn Sie die Qualitätsauslese rigoros betreiben würden, müßte man eigentlich daran denken, den Strafrichter im Zivilsenat und den Familienrichter vielleicht im Strafsenat zu erproben. Ich fürchte aber, daß man damit ein bißchen an den Realitäten vorbeigeht. Der Familienrichter, der sich seine Kenntnisse angeeignet hat, möchte natürlich auf diesem Gebiet zeigen, was er kann. Und die Familiensenate, auch das muß man sehen, haben es natürlich lieber, wenn jemand kommt, der für die spezielle Materie auch eine gewisse Vorbereitung, eine gewisse Sensibilität, mitbringt. Ich glaube, daß das bisherige System, bei dem auf Wünsche der Richter bezüglich des Einsatzes in einem Zivil-, Familien- oder Strafsenat soweit wie möglich eingegangen wird, sich trotz einiger Bedenken bewährt hat und praktikabel ist.

RiStA: Muß ein Richter, bevor er zur Erprobung einberufen wird, sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht tätig gewesen sein?

Dr. Wiesen:

Das ist so nicht richtig. Ich lege Wert darauf, und daraus habe ich nie einen Hehl gemacht, das habe ich sowohl im Bezirksrichterrat im einzelnen erörtert, als auch mit den Landgerichtspräsidenten besprochen, daß **vor einer Beförderung ein Richter in beiden Bereichen als Planrichter** tätig gewesen sein muß. Dies ist aber nicht Voraussetzung für die Einberufung zur Erprobung. Allerdings, wenn Sie so wollen, mit einem kleinen Haken. Ich habe gesagt, wenn es um eine Beurteilung geht, die ich im Anschluß an die Erprobung zu erstellen habe, muß ich hinsichtlich der Eignungsbeurteilung für

Jetzt in Neuauflage

Rauball/Pappermann/Roters

Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen

Kommentar. Von Johannes Rauball, Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor, Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt, Dr. Werner Rauball, Städt. Rechtsrat, Dr. Ernst Pappermann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen a.D., und Dr. Wolfgang Roters, Regierungsrat

3., grundlegend überarbeitete Auflage. 1981
XXXI, 567 Seiten gr. 8°. In Leinen DM 118.—

Die **Neuauflage** dieses bekannten Kommentars zur Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens erscheint nach Abschluß der umfassenden Reform des Kommunalverfassungsrechts. Das Werk wurde grundlegend überarbeitet und berücksichtigt alle Änderungen mit Stand vom 1. März 1981 einschließlich der neuen Fassung der Bekanntmachungsverordnung.

Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sind die besonderen Vorzüge des Werkes. Den Erläuterungen der Einzelvorschriften sind jeweils **ausführliche Literaturübersichten** vorangestellt. Die Arbeit mit dem Kommentar wird ferner durch **Rechtsprechungsübersichten** zu speziellen Sachgebieten nach Stichworten geordnet erleichtert so z.B. zum Selbstverwaltungsrecht, zur Satzungsautonomie, zu den kommunalen Einrichtungen oder zum kommunalen Wahlrecht.

Der Text der Verwaltungsverordnung ist jeweils im Anschluß an den Text der entsprechenden Vorschrift abgedruckt.

Das Werk ist für **Ausbildung und Praxis** gleichermaßen gut geeignet. Es wendet sich an die Mitar-

beiter der Verwaltungen der Gemeinden, Städte und Kreise sowie an Richter und Rechtsanwälte. Referendaren und Studenten bietet die Neuauflage wie schon bisher durch die Verarbeitung umfangreichen Schrifttums und die Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung eine wertvolle Hilfe bei der Anfertigung von Examens- und Semesterarbeiten.

Zur Voraufgabe:

Es ist sehr erfreulich, mit diesem Kommentar zu arbeiten. Mit dem Rauball gehört die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu den bestkommentierten Kommunalgesetzen der Bundesrepublik. Gerade wegen einer Reihe grundsätzlicher Erörterungen dürfte diese Kommentierung auch außerhalb Nordrhein-Westfalens auf großes Interesse stoßen. So kann der Kommentar uneingeschränkt empfohlen werden.

Neue Juristische Wochenschrift

Verlag C.H. Beck München

ein evtl. Beförderungsamts Einschränkungen machen, wenn der Richter bisher nur „einseitig“ eingesetzt gewesen ist. Aber Erfordernis für die Einberufung ist ein vorheriger Einsatz in Zivil- und Strafsachen nicht. Es werden also auch diejenigen einberufen, die etwa nur in Strafsachen oder nur in Zivilsachen tätig gewesen sind. Aber ich sage diesen Kollegen bei der Vorstellung, da fehlt noch etwas, was für eine spätere berufliche Förderung von Bedeutung ist, und ich rate ihnen, sich auch ihrerseits zu bemühen, daß sie nach Rückkehr aus der Erprobung in einem anderen Bereich eingesetzt werden. Auch den Präsidenten gebe ich in solchen Fällen entsprechende Hinweise. Ich bin also damit einverstanden, daß der Wechsel nach der Erprobung stattfindet. Solange der Wechsel nicht oder nicht in einem beurteilungsfähigen Zeitraum stattgefunden hat, läuft der Kollege Gefahr, daß er in der Gesamtbeurteilung und in der Eignungsbeurteilung Abstriche hinnehmen muß. Bisher sind derartige Fälle durchweg problemlos in der Weise gelöst worden, daß die Kollegen nach Rückkehr aus der Erprobung sofort in dem Bereich eingesetzt wurden, in dem sie bis dahin noch nicht als Planrichter tätig waren.

RiStA: Ist eine 6monatige Erprobung überhaupt hinreichend aussagekräftig?

Dr. Wiesen:

Eine 6monatige Erprobung liegt sicher am untersten Rand dessen, was man als beurteilungsfähigen Zeitraum ansehen kann. Ich meine, dieser Zeitraum reicht noch aus. Das ist auch die Meinung der Senatsvorsitzenden bei diesem Gericht. Besser wäre sicher eine längere Erprobungszeit. Auch das ist allgemeine Meinung hier am Oberlandesgericht, und es ist auch meine persönliche Meinung. Aber bitte berücksichtigen Sie, wenn wir den Zeitraum in der jetzigen Personalmission verlängern, ziehen wir entweder deutlich mehr Kräfte von den nachgeordneten Gerichten ab, was mißlich ist, oder wir berufen weniger Kollegen zur Erprobung ein und bilden damit auch weniger Beförderungsvoraussetzungen, was für die Betroffenen ebenfalls mißlich ist. Insofern halte ich es im Augenblick schwerlich für machbar, die Erprobung deutlich zu verlängern. Aber man sollte das sehr im Auge behalten.

RiStA: Halten Sie die Erprobung überhaupt für geeignet festzustellen, ob jemand für ein Beförderungsamts, insbesondere beim Landgericht, geeignet ist?

Dr. Wiesen:

Nach meinen Erfahrungen bringt die Erprobung doch ein recht objektives Leistungsbild über den einzelnen Richter. Objektiver als es vielfach von Kammer-

vorsitzenden kommen kann, die mit dem Kollegen jahrelang zusammenarbeiten, vielleicht freundschaftlich verbunden sind. Ich meine, daß die Erprobung schon ein zutreffendes Bild über den Leistungsstand eines Richters gibt. Die weitere Frage ist, und die schneiden Sie sicher an, wenn Sie das Landgericht hier in die Debatte werfen, ob die Erprobung auch zuverlässige Maßstäbe für die Beurteilung der Eignung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht gibt. Natürlich ist das mit einem gewissen Fragezeichen zu versehen. Denn die spezifischen Eigenschaften eines Vorsitzenden Richters treten bei der Erprobung nicht so deutlich hervor. Der Richter fungiert hier nicht als Vorsitzender. Und wenn er eine Einzelrichtersitzung abhält, sitzt der Senatsvorsitzende meist nicht dabei und gibt anschließend seine Beurteilung ab. Aber ich würde sagen, die Erprobung ist ein Instrument, das uns doch bei aller Problematik von Beurteilungen objektive Beurteilungsmaßstäbe gibt und auch eine sachgemäße Personalauslese ermöglicht.

RiStA: Hängt es nicht auch sehr vom Senat ab, in dem man erprobt wird?

Dr. Wiesen:

Das ist das alte Problem, wenn Beurteilungen durch verschiedene Personen erfolgen. Natürlich können Sie nicht davon ausgehen, daß unter 35 Senatsvorsitzenden am Oberlandesgericht Düsseldorf jeder auf den Millimeter genau dieselbe Meßlatte anlegt. Hinzu kommt, daß Beurteilungen immer, so hat es das Bundesverwaltungsgericht gesagt, persönlichkeitsbedingte Werturteile sind. Es gibt auch hier keine mathematische Gerechtigkeit bis an die dritte Stelle hinter dem Komma. Aber ich würde doch sagen, daß insgesamt der Beurteilungsmaßstab sehr wohl brauchbar und im großen und ganzen auch gleich ist. Gewisse Unebenheiten lassen sich dadurch ausgleichen, daß der Dienstvorgesetzte, wie ich, ja schließlich in Kenntnis des gesamten Inhalts der Akten und des gesamten Zeugnisheftes und auch der beurteilenden Senatsvorsitzenden seine Beurteilung abgibt.

RiStA: Wie wird überhaupt einigermaßen sicher gewährleistet, daß in allen Senaten nach gleichen Maßstäben beurteilt wird?

Dr. Wiesen:

Um einigermaßen gleiche Maßstäbe anzuwenden, wird bei den jährlichen Besprechungen mit den Senatsvorsitzenden das Thema der dienstlichen Beurteilungen eingehend behandelt. Sie werden über evtl. Änderungen in den Notenskalen informiert und auch darüber, wie die Note zu den realen Chancen einer Beför-

derung steht. Die Vorsitzenden sind also über dieses Thema genau unterrichtet.

RiStA: Wie stehen Sie zur Veröffentlichung eines Beurteilungsspiegels, damit jeder Kollege seinen Stellenwert innerhalb seines Gerichtsbezirks kennt?

Dr. Wiesen:

Wenn man einen groben Benotungsspiegel, wie er jetzt vom Justizministerium erstellt und dem Haupttrichterrat mitgeteilt worden ist, veröffentlichen würde, sähe ich persönlich darin keine großen Probleme. Eine Gefahr ist es, wenn dieser Notenspiegel anschließend weiter aufgeschlüsselt, z. B. auf einzelne Landgerichtsbezirke bezogen wird. Dann kann allerdings eine verhängnisvolle Automatik beginnen, indem ein Bezirk den anderen hochschauelt und unsere gemeinschaftlichen Bemühungen um Eindämmung der Noteninflation zunichte gemacht werden.

RiStA: Sie kennen die Meinung Richterbundes und auch der ÖTV, daß der Präsidialrat einen gewählten Vorsitzenden haben sollte, wobei der Richterbund die Meinung vertritt, daß dieser gewählte Vorsitzende aus den Reihen der Präsidenten gewählt werden sollte. Wie stehen Sie dazu?

Dr. Wiesen:

Ich bin in dieser Frage natürlich ein bißchen befangen, da ich zu den geborenen Vorsitzenden des Präsidialrates gehöre. Sie werden es mir nachsehen, daß man so ein Zipfelchen von Einfluß auch ganz gerne behalten würde. Aber davon einmal abgesehen, würde ich es doch für wünschenswert halten, daß der Sachverstand in Personaldingen und in Fragen der Justizverwaltung, der von den Präsidenten kommt, auch in den Präsidialrat einfließt. Insofern meine ich schon, daß es gut ist, wenn auch im Präsidialrat einer sitzt, der die Justizverwaltung von innen kennt. Ob der nun geborenes Mitglied ist oder gewähltes Mitglied, wäre für mich keine Frage des Prinzips. Ich könnte mich sehr wohl mit dem Gedanken anfreunden, daß aus dem Kreis der Präsidenten von der Richterschaft einer gewählt wird. Gut, wer das Vertrauen der Richterschaft hat, soll reingehen, ob er es behält, wird sich bei der nächsten Wahl zeigen.

RiStA: Halten Sie es denn, wie jetzt in Nordrhein-Westfalen, für tatsächlich richtig, daß mindestens jeder 4., in jedem 3. Jahr fast jeder 2. Beförderungsvorschlag von dem Präsidenten stammt, der den Vorsitz im Präsidialrat hat? Dieser entscheidet dann über seinen eigenen Beförderungsvorschlag.

Dr. Wiesen:

Sicher ist es eine Problematik dieser Konstruktion, daß im Präsidialrat über

eigene Vorschläge entschieden wird. Aber wenn man die Praxis des Präsidialrates kennt, und ich kenne sie sowohl aus der Tätigkeit im Ministerium als auch als Vorsitzender dieses Gremiums, dann weiß man, daß die einzelnen Personalvorschläge in der gleichen Weise behandelt und erörtert werden, ob sie nun aus dem eigenen oder aus einem fremden Bezirk kommen. Ich habe es bisher nicht erlebt, daß von dem Präsidenten, der gerade den Vorsitz führt, Dinge in die Debatte geworfen werden, die nicht ohnehin aktenkundig waren oder dem Präsidialrat offiziell mitgeteilt worden sind. Insofern würde also der jeweilige Vorsitzende keinen Vorsprung ausreizen können.

RiStA: Würde nicht bei einem gewählten Präsidenten als Vorsitzenden eines Präsidialrates dieses Gremium in der Legislaturperiode stärker zusammenwachsen?

Dr. Wiesen:

Das wird man sagen können. Ja, ich könnte mich mit dem Gedanken eines gewählten Vorsitzenden aus dem Kreis der Präsidenten sehr wohl anfreunden.

RiStA: Müßte es ein Oberlandesgerichtspräsident sein?

Dr. Wiesen:

Wenn man schon davon ausgeht, daß die Sachkunde des Insiders in die Beratungen des Präsidialrates einfließen soll, sollte es tunlichst auch einer sein, der über eine breite Plattform von Erfahrungen verfügt, und da glaube ich, daß der Erfahrungsstand der Oberlandesgerichtspräsidenten doch größer ist als der anderer Präsidenten.

RiStA: Würden Sie grundsätzlich dagegen sein, daß in die Liste der zu wählenden Präsidenten auch die Landgerichtspräsidenten aufgenommen werden?

Dr. Wiesen:

Ich wäre nicht dagegen, aber wie gesagt, ich meine, eine Befruchtung des Präsidialrates durch Insider-Sachkunde sei durch die Oberlandesgerichtspräsidenten besser gewährleistet.

RiStA: Wie stehen Sie zu der Frage der Abordnung von Richtern zu Fortbildungsveranstaltungen in dieser Zeit ständig wachsender Arbeitsbelastung?

Dr. Wiesen:

Fortbildung ist auch für Richter eine wichtige Sache, und sinnvolle Fortbildung sollten wir fördern, auch dann, wenn in dem einen oder anderen Falle mal die Akten etwas länger liegenbleiben. Ich bin allerdings der Meinung, daß wir bei den schwierigen Personalverhältnissen, die wir haben und die in Zukunft sehr viel schwieriger werden, unsere

Ausblick

In der Festschrift zum Jubiläum des Oberlandesgerichts Düsseldorf befaßt sich sein Präsident, Dr. Heinrich Wiesen, mit dem Thema „Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart“. Ein Kapitel widmet er dem Blick in die Zukunft. Wir bringen einen kleinen Ausschnitt aus diesem „Ausblick“.

„Die Justiz befindet sich heute vor einer Wegscheide, vielleicht auch schon in einem Dilemma. Keine Generation vor uns hat eine vergleichbare Explosion der Verfahren, eine ähnliche Flut von Rechtsmaterial, ein ebenso dichtes, die Gesellschaft umspannendes juristisches Regelungsnetz erlebt. Eine umfassende Rechtsschutzgarantie, verbunden mit Kostenhilfen für den sozial Schwachen und einem durchaus großzügigen Rechtsmittelsystem, erlaubt dem Bürger, nach Belieben sein gutes Recht zu suchen, aber auch, sein weniger gutes „Recht“ zu mißbrauchen. Wie immer man dies werten mag, die Justiz kann jedenfalls die wachsenden Aufgaben, die sie nicht selbst sucht, sondern denen sie sich ausgesetzt sieht, nur bewältigen, wenn sie die notwendigen personellen und sachlichen Mittel besitzt.

Das Null-Wachstum des Haushaltes 1981 und die wahrscheinlich nicht viel besseren folgenden Haushalte werden die Unterbesetzung nicht nur im richterlichen Dienst weiter anwachsen lassen und damit die Lage der Justiz weiter verschlechtern. Sie sieht sich damit Anforderungen ausgesetzt, die sie nicht mehr in angemessener Weise erfüllen können. Aus eigener Kraft, ohne eine hinreichende personelle und sachliche Ausstattung, wird sie nicht verhindern können, daß der Bürger länger auf sein Recht warten muß und daß er es vielleicht auch weniger gut bekommt, als er dies in einem sozialen Rechtsstaat eigentlich erwarten dürfte. Dies festzustellen und auszusprechen ist ein Gebot der Ehrlichkeit gegenüber dem rechtsuchenden Bürger, aber es ist auch ein Gebot der Fairneß anzuerkennen, daß die zu befürchtende Misere nicht von der Justiz zu vertreten, sondern

Fortbildungsprogramme durchforsten müssen. Es sollten nur wirklich effektive und für die tägliche Arbeit des Richters wichtige Fortbildungsveranstaltungen mit Priorität bedient werden.

RiStA: Wäre es nicht dazu erforderlich, daß sich die Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie endlich bereit finden würde, ihre Programme neu zu überdenken?

Dr. Wiesen:

Ja, das ist das, was ich eben etwas zaghafter andeutete, indem ich meinte:

die zwangsläufige Folge der im politischen Raum gesetzten Prioritäten ist, die ihren schmerzlichen Preis haben.

Die Situation der Staatsfinanzen legt einen in Zeiten gefüllter Kasse verdeckten Zustand des Rechtsstaates bloß, bei dem es erlaubt sein muß zu fragen, wie weit eine Verrechtlichung der Gesellschaft vorangetrieben werden kann, ohne daß der Rechtsstaat in Recht erstickt; inwieweit das nicht nur materiell, sondern auch intellektuell begrenzte Reservoir an Rechtsfindungsressourcen eine weiter wachsende Justizialisierung aller Lebensbereiche zuläßt; von wann ab mehr Gleichheit als Voraussetzung der Freiheit die Freiheit selbst bedroht; bis zu welcher numerischen Größe die Justizapparate wachsen können, ohne daß die Rechtsprechung ihre Überschaubarkeit, ihre Kalkulierbarkeit und damit ihre Verlässlichkeit verliert.

Der Ruf nach weniger Gesetzen oder zumindest einfacheren, verständlicheren Gesetzen, nach größeren Enklaven individueller Gestaltungsfreiheit artikuliert ein bedenkenswertes Unbehagen an den Zuständen des Rechtsstaates.

Für die Justiz bedeutet dies: Vereinfachung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten, Eingrenzung der Rechtsmittel, Neuzuschnitt der Streitwertgrenzen.

Gelingt es, dies in die Realität umzusetzen und auf dem noch zaghaft eingeschlagenen Weg mit Festigkeit voranzuschreiten, wird man eine optimistische Prognose für die Justiz wagen können. Sie setzt allerdings weiter voraus, daß im öffentlichen Bewußtsein überzogenes Anspruchsdenken auch gegenüber der Justiz auf ein realistisches Maß zurückgeführt wird.

Als Dilemma würde sich die Wegscheide herausstellen, wenn man weder die Flut der Aufgaben eindämmt noch die notwendige personelle und sachliche Ausstattung gewährt. Im Interesse des Bürgers, aber auch der Angehörigen der Justiz, ist zu wünschen, daß im politisch-parlamentarischen Bereich die überfälligen Präferenzentscheidungen getroffen werden und daß sie richtig getroffen werden.“

Durchforsten mit dem Ziel der größeren Effektivität. Ich würde Ihre Gedankengänge da schon unterstützen wollen.

RiStA: Halten Sie es jetzt noch für richtig, daß bei der herrschenden Personalknappheit noch Richter eine Arbeitsgemeinschaft im Hauptamt leiten, obwohl viele andere Kollegen bereit wären, diese Tätigkeit im Nebenamt auszuüben?

Dr. Wiesen:

Hier sind wir in einer Art Zwickmühle. Auf der einen Seite ist die Weiterbildung, Heranbildung des juristischen

Nachwuchses für uns eine Existenzfrage. Wir alle wissen, daß der Ausbildungsstand nicht gerade optimal ist. Deshalb müssen wir sehen, daß die Arbeitsgemeinschaften möglichst im Hauptamt geführt werden. Im Nebenamt ist, wenn die Überlastung im Hauptamt groß ist, die Verführung nicht immer von der Hand zu weisen, die Zügel im Nebenamt schleifen zu lassen. Das ist die eine Seite. Die andere Seite betrifft die Rechtsprechung, und in erster Linie haben wir nun einmal Rechtsprechung zu betreiben. Ich persönlich bin der Meinung, wir müßten etwas mehr nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter bestellen, um mehr Kräfte für die eigentlichen Aufgaben der Rechtsprechung zu haben. Ich habe das vor einiger Zeit beantragt, aber ohne Erfolg, weil die Haushaltsmittel für nebenamtliche Arbeitsgemeinschaften eingefroren sind.

RiStA: Herr Dr. Wiesen, halten Sie es angesichts der Kürzung der Büchereimittel und der damit zu erwartenden Verkleinerung insbesondere der Handbüchereien auf den Richterzimmern, nicht auch für nötig, daß die Büchereien des Gerichts den Richtern auch außerhalb der Dienstzeiten zur Verfügung stehen, wie das zu unserer Freude im Oberlandesgericht Düsseldorf der Fall ist.

Dr. Wiesen:

Ja, Sie haben mir ja praktisch die

Antwort vorweggenommen. Das muß man organisieren, und ich meine, man sollte so viel Vertrauen in die Richter haben, daß die Büchereien dabei nicht Schaden leiden. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind gut. Wenn ein Richter nach der Dienstzeit in die Bücherei gehen möchte, um seine Entscheidung besser zu fundieren, dann sollte man das unterstützen. Hier im Oberlandesgericht kann jeder Richter auch nach Dienstschluß die Bücherei aufsuchen und, wenn er will, auch Ablichtungen herstellen.

RiStA: Wie stellen Sie sich zur Kürzung der Büchereimittel? Wieviel Mittel stehen Ihnen in diesem Jahr für Bücher ungefähr zur Verfügung?

Dr. Wiesen:

Die rigorose Kürzung der Büchereimittel geht wirklich an den Nerv der richterlichen Arbeit. Das ist so ähnlich, als ob Sie einem Maurer die Kelle aus der Hand nehmen. Wenn man dem Richter die notwendige Literatur nicht zur Verfügung stellt, kann er nicht optimal arbeiten. Ich habe einen sehr deutlichen Bericht zu diesem Punkt an das Justizministerium gerichtet. Aber auch dem Justizminister sind offenbar durch die Finanzsituation die Hände gebunden.

RiStA: Wo wollen Sie kürzen? Welche Gerichte wollen Sie weniger mit Büchereimitteln versehen?

Dr. Wiesen:

Wir haben im Oberlandesgerichtsbezirk einen Schlüssel zur Verteilung der Büchereimittel. Über diesen Schlüssel wird immer wieder zwischen den Präsidenten und mir verhandelt. Der Schlüssel, der bisher praktiziert worden ist, ist im Zusammenhang mit der derzeitigen Finanzsituation nicht verändert worden. Es wird überall proportional gekürzt.

RiStA: Es kommen immer mehr Referendare; die Richter sind immer stärker belastet, sehen Sie nicht Gefahren in der Ausbildung, wenn immer weniger Richter bei steigender Arbeitsbelastung immer mehr Referendare ausbilden müssen? Und haben Sie Vorstellungen, ob man da etwas ändern kann, ob man vielleicht nicht nur Beisitzern Referendare zuweist?

Dr. Wiesen:

Ja, es ist ein Problem, wenn eine Welle von Referendaren auf uns zukommt, die von den Richtern ausgebildet werden müssen. Ich muß allerdings hinzufügen, daß die Problematik im Düsseldorfer Bezirk nicht so spitz ist wie in anderen Bezirken. Wir haben keine juristische Fakultät und relativ weniger Referendare als andere Bezirke. Aber immerhin, die steigenden Referendanzahlen sind auch hier sehr fühlbar, und die ohnehin stark belasteten Richter werden zusätzlich mit wachsenden Aufgaben der Referendarausbildung belastet. Ich bin der Meinung, daß auch Kammervorsitzende Referendare ausbilden sollen. Warum eigentlich nicht? Ich halte es persönlich für nicht vertretbar, daß man von vornherein die Kammervorsitzenden aus der Referendarausbildung ausklammert. Ich sehe keinen plausiblen Grund dafür.

RiStA: Wie stehen Sie zu der bevorstehenden Streitwertänderung?

Dr. Wiesen:

Eine Streitwertänderung in der Größenordnung 5 000,— DM für die amtsgerichtliche Zuständigkeit halte ich persönlich für richtig. Ich weiß, welche Einwände vorgebracht werden und wie umstritten eine solche Änderung ist. Aber ich mache keinen Hehl daraus, daß ich Bestrebungen zu einer Streitwertänderung, soweit ich konnte, unterstützt habe und daß ich sie für wünschenswert halte. Einer Streitwertänderung über 5 000,— DM hinaus würde ich allerdings mit Skepsis begegnen. Diejenigen, die solches propagieren, haben möglicherweise eine Veränderung der Gerichtsstruktur im Auge. Etwa 25 % der O-Sachen bei den Zivilkammern liegen im Streitwertbereich zwischen 3 000,— DM und 5 000,— DM. Das bedeutet, daß ein erheblicher Geschäftsanteil von den Landgerichten weggeht und zu den Amtsgerichten

Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten – geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 9%
- Angestellendarlehen – Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

● 40 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 455,20 DM

● 60 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 684,60 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

Effektiver
Jahreszins
9,19 %

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

Informations-Coupon

Name Vorname
Beruf Geb.-Datum
Wohnort Straße
Vorname Ehefrau Geb.-Datum
Kinder u. 18 J. Telefon
Kreditwunsch

● Beratungsbefugnis erwünscht am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

kommt. Die Amtsgerichte haben einen anderen Schlüssel. Ich will jetzt keine Schlüsseldiskussion eröffnen, aber man kann natürlich nicht schlicht hingehen und sagen, die Amtsgerichte haben ihren Schlüssel, und damit ist die Sache in Ordnung. Die Amtsgerichte werden verstärkt werden müssen nach einer Streitwertänderung. Das ist überhaupt keine Frage. Dabei muß man allerdings sehen, daß die — wenn ich so sagen darf — disponible personelle Masse, die wir haben, beschränkt ist. Da man Planrichter bei den Landgerichten nur in wenigen Fällen für eine amtsrichterliche Tätigkeit gewinnen kann, werden die Proberichter in nächster Zeit verstärkt bei den Amtsgerichten eingesetzt werden müssen. Daß die Landgerichte Richter abgeben müssen, halte ich für selbstverständlich.

RiStA: Wo wollen Sie die Richter hernehmen, die dann an den Amtsgerichten benötigt werden? Werden Kammern aufgelöst werden?

Dr. Wiesen:

Auch hier sind die örtlichen Unterschiede erheblich. Es gibt Landgerichte, deren Kammern durchweg im Verhältnis 1 : 3 bis 1 : 4 besetzt sind. Dort ist nicht daran zu denken, Kammern einzuziehen, wohl aber einzelne Richter umzusetzen. Es gibt aber auch ein Landgericht, wo die Besetzungsverhältnisse überwiegend 1 : 2 sind. Da wird es natürlich kritisch. Ich meine unter dem Strich, daß man an den Bestand der Kammern nicht heranzugehen braucht. Aber es werden kleinere Besetzungsverhältnisse kommen, und das muß m. E. zu Überlegungen führen, wie die Kammervorsitzenden über die Aufgaben des Vorsitzenden hinaus an der Arbeit der Kammern zu beteiligen sind.

StA: Herr Dr. Wiesen, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

■ DAS AKTUELLE GESPRÄCH

Interview mit dem Generalstaatsanwalt

Mit dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, Hans Büschgens, sprachen unser Redaktionsmitglied Dr. Helga Engshuber und der Bezirksgruppenvorsitzende des DRB Wolf Volkmer u. a. über Änderungen im Strafbefehlsverfahren, Laufbahnwechsel und Erprobung.

RiStA: Wie ist die Personalsituation der Staatsanwaltschaften im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf?

Büschgens:

Wir haben in unserem Bezirk insgesamt 279 Stellen eingerichtet. Diese setzen sich zusammen aus

251 Planstellen,

10 Sonderplanstellen, die an die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsvergehen bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gebunden sind,

2 Sonderhilfsstellen mit der gleichen Bindung, die im Gegensatz zu den Planstellen aber wieder abgezogen werden können, dazu

12 Nachwuchsförderungsstellen und 4 Stellen ohne Besoldungsaufwand.

Das sind Stellen, deren Inhaber an andere Behörden, insbesondere an das Justizministerium NW, abgeordnet sind.

Von diesen bewilligten Planstellen sind lediglich 5 nicht besetzt; das entspricht mit 1,8 % derzeit noch den normalen Fluktuationsintervallen, d. h. dem Zeitraum, in dem eine frei werdende Stelle angesichts des für die Neubesetzung erforderlichen Verwaltungsaufwandes wieder vergeben werden kann.

Diese Stellen werden allerdings voraussichtlich infolge der Sparmaßnahmen der Regierung erst mit einer gewissen Phasenverschiebung an Anwärter vergeben.

Diesen Stellen standen per 31. Dezember 1980 339 Arbeitsaufgaben gegenüber. Das bedeutet, daß — berechnet nach Pensen — eine Unterbesetzung von 60 Kräften besteht, das sind ca. 18 % Unterbesetzung. Die vorhandenen Pensen als Grundlage zur Berechnung der Planstellen bleiben ohnehin nicht konstant. Sie weichen z. B. durch Sitzungs- oder durch Ermittlungsstunden voneinander ab, so daß eine den errechneten Pensen genau entsprechende Ausstattung einer Behörde mit Planstellen kaum erzielt werden kann. Die den geleisteten Pensen entsprechenden Planstellen können nämlich erst im übernächsten Haushaltsjahr frühestens berücksichtigt werden. Für 1981 hat sich bislang in unserem Bezirk keine Zunahme des Arbeitsanfalles feststellen lassen. Das mag mit der Ausglie-

derung des Leverkusener Gebiets nach Köln zusammenhängen.

Im OLG-Bezirk Düsseldorf haben sich zahlenmäßig die durch die Staatsanwälte zu bearbeitenden Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige wie folgt entwickelt:

1979	122 992
1980	136 979
1981	135 974 (hochgerechnet auf das Jahresende).

Mit einer Erweiterung des Personalhaushalts können wir in den nächsten Jahren sicher nicht rechnen. Im Gegenteil wird es in 1982 im höheren Dienst zu einem Personalabbau von 2 % und nach Plan in den Folgejahren bis 1985 von je 1 % kommen, so daß bis Jahresende 1985 die jetzt bestehenden Stellen um insgesamt 5 % vermindert sein werden.

RiStA: Wie beurteilen Sie für die weitere Zukunft die Chancen der Staatsanwälte, die bestehenden Aufgaben zu bewältigen? Ein Anstieg der Kriminalität um 8 % ist erst für die jüngste Zeit in der Presse verkündet worden. Es darf damit gerechnet werden, daß die Kriminalität weiter zunimmt; es muß auch in die Überlegungen einbezogen werden, daß Geschädigte eher zur Strafanzeige neigen, wenn der Zivilrechtsweg schwieriger und langwieriger wird. Ein weiterer Anreiz zur Strafanzeige besteht auch bei wachsenden finanziellen Engpässen, die eine zivilrechtliche Klage von vornherein als vergebens erscheinen lassen. Welche Direktiven würden Sie einem Staatsanwalt geben, der zu wählen hat zwischen sorgfältiger Arbeit auf der einen und der Notwendigkeit der Erledigung der Aktenberge auf der anderen Seite? Wodurch erweist sich ein Staatsanwalt als guter Staatsanwalt?

Büschgens:

Es kommt darauf an, in welchem Bereich ein Staatsanwalt eingesetzt ist. Von einem Kapitaldezernenten wird eine völlig andere Arbeit verlangt als von einem Staatsanwalt im allgemeinen Dezernat. Ein Kapitaldezernent muß weitgehend die Ermittlungen selbst in die Hand nehmen. Er sollte vor Anklageerhebung den Täter vernehmen, um sich ein Bild von ihm machen zu können; er sollte auch

■ AUS DER ARBEITS-GERICHTSBARKEIT

Vortragsveranstaltung

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. lädt ein zu einer Vortragsveranstaltung am 24. November 1981, 17.00 Uhr im Großen Saal des Kurhauses in Bad Hamm. Es spricht Herr Dr. Otfried Wlotzke, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung über das Thema: Vorhaben „Arbeitsschutzgesetz“.

die wichtigsten Zeugen selbst hören. In Jugendsachen wiederum sieht ein guter Dezernent ganz anders aus. Der Dezernent für Jugendsachen wird sich darum bemühen müssen, jede Akte nur einmal zu sehen. Er kann sich nur bewähren, wenn er die Sachen sofort erledigt und weitgehend die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes ausschöpft. Er sollte insbesondere durch Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens für eine Erledigung ohne seine Beteiligung an der Sitzung sorgen. Die hierdurch gewonnene Zeit kann der Dezernent dazu verwenden, einen Großteil der jugendlichen Beschuldigten selbst vorzuladen, um die ihm nach § 45 JGG zustehenden erzieherischen Mittel zu ergreifen.

RiStA: Was aber im Fall der Pflichtenkollision, wenn angesichts der Aktenberge die Sorgfalt der Arbeit nicht nachlassen soll?

Büschgens:

Wir sind zur Zeit dank der Einsatzbereitschaft der Dezernenten und Mitarbeiter noch in der Lage, alles sachgerecht zu erledigen. 95 % aller staatsanwaltlichen Verfahren gegen bekannte Täter werden innerhalb von sechs Monaten einer abschließenden staatsanwaltlichen Entscheidung zugeführt. Nur das ist gute Rechtsgewährung, was schnelle Rechtsgewährung ist. 0,12 % der Verfahren dauern allerdings länger als drei Jahre. Der Präsident des Bundesgerichtshofes, Pfeiffer, weist hier mit Recht darauf hin, daß wir Gefahr laufen, in Kollision mit der Menschenrechtskonvention zu kommen. Bisher sind dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg vor allem Verwaltungsverfahren zur Überprüfung vorgelegt worden, und wir müssen darauf achten, daß die Strafrechtspflege nicht auch davon betroffen wird. Noch sehe ich die Gefahr aber nicht, daß die Staatsanwaltschaft eine Auswahl unter den anhängigen Ermittlungsverfahren treffen und damit das Legalitätsprinzip durchbrechen müßte. Sie muß sich aber fragen, wie sie die in Zukunft anfallenden Aufgaben weiterhin zügig und wirksam erledigen kann.

Ich muß an dieser Stelle den dringenden Hinweis auf das Strafbefehlsverfahren wiederholen. Nach meiner Kenntnis vergeht keine Dienstbesprechung, bei der die Leitenden Oberstaatsanwälte nicht auf das Strafbefehlsverfahren hinweisen. Einschließlich der Erledigungen durch die Amtsanwälte wurden im Jahre 1980 im hiesigen Bezirk 17 % aller Verfahren durch Strafbefehl abgeschlossen. Die Vergleichszahlen im Kölner und Hammer Bezirk liegen um 4 bis 5 % niedriger.

Ich gebe zu, daß auf den ersten Blick die Erledigung im Strafbefehlsverfahren aus

der Sicht der Staatsanwälte aufwendiger sein mag als die Abfassung einer Anklage. Aber wir bringen durch den Strafbefehlsantrag für die Richter eine wesentliche Entlastung. Auch die Staatsanwälte sparen die Sitzungsstunden. Wir müssen nicht nur unsere eigene effektive Arbeit, sondern die Funktionsfähigkeit des ganzen Systems im Auge behalten. Die Steigerung der Strafbefehlsanträge auf Landesebene um nur 1 % spart 7 000 Anklagen. Hier wird deutlich, wieviel Zeit und insbesondere auch wieviel Geld sich durch das Strafbefehlsverfahren einsparen läßt.

Dieses Verfahren sollte daher im vollen gesetzlich möglichen Umfang eingesetzt werden, insbesondere also auch, soweit die Hauptverhandlung nach Ein-



Generalstaatsanwalt Hans Büschgens, geboren am 9. Juli 1933

- 1954—1958 Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Marburg
- 1958 Referendarexamen in Frankfurt
- 1962 Assessorexamen in Düsseldorf
- 1963/64 Gerichtsassessor in Mönchengladbach
- 1965—1967 Zentralstelle in Ludwigsburg
- 1966 Staatsanwalt in Mönchengladbach
- 1969 EStA in Mönchengladbach
- 1970 OStA in Mönchengladbach
- 1972 Ministerialrat im Justizministerium NW
- 1973 LOStA in Mönchengladbach
- 1974 LOStA bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
- 1978 Generalstaatsanwalt

spruch vor dem Schöffengericht stattzufinden hat. Zum Beispiel eignen sich auch fahrlässige Tötungen mit verhältnismäßig geringem Verschulden unbedenklich für die Ahndung durch Strafbefehl.

Man sollte auch nicht übersehen, daß den Beschuldigten hierdurch der Pranger-effekt und die Stigmatisierung einer Hauptverhandlung erspart bleibt.

Zu den geplanten gesetzlichen Änderungen der §§ 407 ff. StPO wird derzeit im Hause eine Stellungnahme erarbeitet, und zwar zu Entwurf 1 und 2, der sogenannten großen und der sogenannten kleinen Lösung. Ob die Entwürfe eine einschneidende Verbesserung bringen, kann ich derzeit noch nicht sehen. Jedenfalls wird die vorgesehene Anhörung des Beschuldigten vor Absendung des Strafbefehlsentwurfs die Zahl der Einsprüche vermindern. Außerdem ist eine Erleichterung dadurch zu sehen, daß der Richter vom Strafbefehlsantrag abweichen kann. Die nach dem Entwurf vorgesehene Verbesserung des Strafbefehlsverfahrens und die dem Richter aufgrund der Einwände des Beschuldigten mögliche umfassendere Kognition rückt das Verfahren näher an eine vollwertige Tatsacheninstanz heran. Das hat zur Folge, daß das Einspruchsverfahren sich dem Charakter einer zweiten Tatsacheninstanz stärker annähert und damit der Berufung verwandt wird. Im Hinblick darauf, daß im Falle eines Einspruchs dem Urteil des Amtsgerichts eine doppelte Tatsachenprüfung vorausgegangen ist, erscheint ein Verzicht auf eine nochmalige Tatsachenfeststellung durch ein Berufungsgericht nicht unververtretbar.

Mir scheint, daß das Strafbefehlsverfahren insbesondere dadurch an Bedeutung verloren hat, daß die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht mehr zu den zulässigen Rechtsfolgen gehört. Es ist zu prüfen, ob nicht insoweit wieder eine Erweiterung angestrebt werden sollte. § 47 StGB ist hier kein Hindernis. Die Ausnahme ließe sich auch im Strafbefehl begründen. Wir wollen jedenfalls die Arbeit des Gesetzgebers an §§ 407 ff. StPO sorgfältig beobachten und im Rahmen unserer Möglichkeiten dazu beizutragen versuchen, daß auch in Zukunft das Strafbefehlsverfahren eines unserer wirksamsten Instrumente bleiben kann.

Leider wird von den Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach §§ 212 ff. StPO so gut wie kein Gebrauch gemacht. Dabei ist gerade dieses Verfahren geeignet, auch Fälle mittlerer Kriminalität zügig und ökonomisch zu erledigen. Allerdings bedarf es dazu eines einverständlichen Zusammenwirkens von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Man muß also auch bei der Polizei in Zukunft stärker auf das beschleunigte Verfahren hinweisen und darauf hinwirken, in geeigneten Fällen die Ermittlungen beim ersten Zugriff in einem Zuge zu Ende zu führen. Unverzügliche Verurteilung kann auch Erleichterungen in Fällen bringen, in denen die Voraussetzun-

gen für die Anordnung von Untersuchungshaft nicht einhellig bejaht werden. Auch ein Haftrichter, der Bedenken hat, eine längere U-Haft anzuordnen, wird geneigt sein, den Beschuldigten für den Zeitraum bis zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren nicht auf freien Fuß zu setzen. Hierdurch wird späterer Fahndungsaufwand und der entsprechende Aktenumlauf vermieden.

Auch die §§ 153, 153 a StPO werden von der staatsanwaltlichen Praxis noch zu wenig beachtet. Wir sollten darauf sehen, daß weite Bereiche unserer Kleinkriminalität — Verkehrssachen, Ladendiebstähle etc. — nach den genannten Vorschriften erledigt werden. Diese Delikte rufen geradezu danach, den Beschuldigten — namentlich den Ersttäter — mit einer Maßnahme nach den §§ 153, 153 a StPO zu bedenken, statt ihn einer gerichtlichen Verurteilung zuzuführen.

Ein gewisser Nachteil besteht natürlich darin, daß diese Maßnahmen nicht im Zentralregister erfaßt werden, so daß wir nicht feststellen können, wie oft ein Täter in den Genuß einer Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt. Es besteht auch ein gewisses Mißverhältnis durch die Eintragung entsprechender Einstellungen bei Jugendlichen in die Erziehungskartei. Noch vor einigen Jahren hat die Praxis — auch wir — sich stark dafür eingesetzt, eine Eintragung von Maßnahmen

nach den §§ 153, 153 a StPO ins Zentralregister zu erreichen. Das Justizministerium NW hat sich aber immer dagegen ausgesprochen mit Argumenten, denen wir uns letztlich nicht verschließen konnten. Durch den Eintrag im BZR würde die zgedachte Wohltat, strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten zu sein, letztlich wieder genommen. Außerdem sind gerade Personen, die wegen dieser kleinen Delikte auffallen, zumeist ortsbunden. Aus der örtlichen Zentralnamentkartei kann sich der Staatsanwalt aber über die Zahl und den Ausgang der gegen diese Personen anhängig gewesenen Verfahren informieren.

Seit 1976 haben wir eine neue StA-Statistik. Seit ihrer Einführung wird eine Strafkammeranklage nicht höher bewertet als ein Strafbefehlsantrag. Die Statistik gibt den Staatsanwälten also keine Veranlassung mehr, eine Sache nicht so ökonomisch wie möglich abzuschließen. Was zählt, ist die Erledigung. Meines Erachtens ist aber allen Staatsanwälten die neue Zählweise nachdrücklich bekannt gemacht worden, so daß ich nicht glaube, daß die immer noch nicht hinreichende Anwendung der vorbesprochenen Möglichkeiten eines „sparsamen“ Abschlusses der Verfahren sich aus der früher praktizierten rangmäßigen Abstufung der Erledigungsarten erklären läßt.

Im Berichtswesen sehe ich keine wesentlichen Vereinfachungsmöglichkeiten für

die staatsanwaltschaftliche Arbeit mehr. Schon jetzt begnügen wir uns — vor allem in Rechtssachen — mit handgeschriebenen Berichten auf Formblättern, die dem Dezernenten keine Belastung bringen. Berichte zu schreiben, ist das Trauma eines jeden Anfängers. Erfahrene Staatsanwälte als Gegenzeichner, insbesondere auch die Abteilungsleiter, die sich auskennen, werden jedoch dem unerfahrenen Kollegen mit ihrem Rat gern zur Seite stehen. Sollte dennoch einmal eine Frage zweifelhaft sein, besteht jederzeit die Gelegenheit, bei dem Dezernenten meines Hauses rückzufragen. Eine solche Kontaktaufnahme müßte um so leichter sein, als die Abteilungsleiter der örtlichen Staatsanwaltschaften und die Dezernenten der Mittelbehörden miteinander zumeist gut bekannt sind.

Hinsichtlich der BeStra-Berichte verzichtet das Ministerium nach dem Einleitungsbericht und Bekanntwerden des Täters häufig auf die weitere Berichterstattung. Sofern allerdings eine weitere Berichterstattung vonnöten ist, ist erforderlich, daß die Berichte aussagekräftig sind, d. h. Ausführungen über alle wesentlichen Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen enthalten. Ein Bericht des Inhalts: „Ich habe die Ermittlungen aufgenommen“ oder „Ein Täter hat sich nicht feststellen lassen“ genügt diesen Anforderungen nicht.

Ihr Versorgungs-Programm von der DBV.

Jeder dritte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, jeder zweite Beamte hat eine Versorgungszusage der DBV. Vertrauen auch Sie uns Ihre Versorgung an. Krankheit, Dienst- oder Berufsunfähigkeit, Unfall oder Haftpflicht sind für Sie dann wenigstens keine Geldfrage mehr.

Wir garantieren Ihnen und Ihrer Familie finanzielle Sicherheit zu günstigen Konditionen. Mit unseren Tarifen für alle im öffentlichen Dienst. Ganz gleich, ob Arbeiter, Angestellte oder Beamte.



*Wir haben ein Herz
für den öffentlichen Dienst.
Wir von der DBV.*

Informations-Scheck für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- ☐ Informieren Sie mich über das neue DBV-Versorgungs-Programm.
- ☐ Darüber hinaus über das APK-System zum sorglosen Gesundwerden für uns im öffentlichen Dienst.
- ☐ Mich interessieren Ihre günstigen Tarife zur O Haftpflichtversicherung, O Unfallversicherung, O Hausratversicherung, O Autoversicherung, O Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung.
- ☐ Überraschen Sie mich mit Ihrem Kontaktgeschenk.

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße _____ PLZ/Ort _____
 Telefon _____ Dienstbezeichnung/Beruf _____

Deutsche Beamten-Versicherung · Unternehmen der DBV-PARTNER-Gruppe
 Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

DBV

Die Versicherung
für den öffentlichen Dienst

Hinsichtlich der besonders gefürchteten Berichte in Petitionssachen erscheint Ihre Anregung, mit der Fertigung der Berichte Dezernenten meiner Behörde zu beauftragen, wenig sinnvoll. Abgesehen davon, daß der Dezernent der Mittelbehörde sich mit dem Inhalt der ihm bislang unbekannten Vorgänge erst vertraut machen müßte, können die Akten häufig nicht vorgelegt werden. Aus diesen Gründen wird auf die Berichterstattung durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt nicht verzichtet werden können.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat für ihre eigenen Zwecke nur zwei Arten von Berichten eingeführt, diejenigen in den Schwerpunktsachen für Wirtschaftskriminalität und diejenigen in Verfahren gegen Rechtsanwälte. Diese Berichte bringen keine große Belastung. Einer meiner Abteilungsleiter, Leitender Oberstaatsanwalt Kuntze, hat einmal die Berichtsarten mit Beispielen und typischen Fehlern unter Betonung der an einen Bericht zu legenden Maßstäbe zusammengestellt. Diese als Arbeitsanleitung für die Praxis gedachte Ausarbeitung ist vom Hauptpersonalrat sehr angegriffen worden.

In der vom Justizministerium NW nunmehr einberufenen Rationalisierungskommission wird der Vertreter des HPR zum Berichtswesen ein Diskussionspapier einbringen, das eine erneute Erörterung dieser Frage mit sich bringen wird.

RiStA: Wie steht es mit der Erprobung? Es wird von Nacharbeit berichtet, es wird erzählt, die Erprobungsbeamten müßten zwei Dezernate — also doppelt soviel wie ein ordentlicher Dezernent der Generalbehörde — bearbeiten, nur um

den nötigen Respekt vor der Behörde „eingebläut“ zu bekommen?

Büschgens:

Das trifft in gar keinem Fall zu. Ich glaube nicht, daß einer bis nachts um 2 Uhr hier arbeitet. Das Haus muß ohnehin um 18 Uhr geräumt sein. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, die Erprobungsbeamten müßten doppelt soviel bearbeiten wie die Dezernenten meiner Behörde. Der Erprobungsbeamte bekommt vielmehr ein normales Dezernat und dies in den ersten Wochen jedenfalls ohne Vertretung und ohne Sondersachen. Die Gegenzeichner werden aber durch die Erprobung sehr in Anspruch genommen. Sie — nicht die Erprobungsstaatsanwälte — müssen während der Gegenzeichnung zwei Dezernate bearbeiten. Daher haben wir auch die Zahl der Erprobungsstellen von acht auf derzeit vier verringert. Mehr verträgt die Behörde auf längere Dauer kaum. Wir haben 19 Dezernenten, von denen allerdings die meisten — ausschließlich oder teilweise — in Sonderdezernaten (Staatsschutzstrafsachen, ehren- und berufsgerichtliche Verfahren, Auslieferungs- und Rechtshilfesachen, Entschädigungsverfahren nach dem StrEG, Disziplinar- und Dienstaufsichtsangelegenheiten) eingesetzt sind. Diese mit Sondersachen befaßten Dezernenten können zur Gegenzeichnung von Erprobungsbeamten nur in beschränktem Maße herangezogen werden.

Ich halte die Verringerung der Erprobungsstellen auch bei den gegebenen Verhältnissen für nicht unvernünftig. Aus den erprobten Beamten, die derzeit wenig Aussicht auf eine Beförderung haben, wird leicht eine Schar von Unzufriedenen. Im hiesigen Bezirk sind 23 Staats-

anwälte erprobt, vier unterziehen sich derzeit der weiteren Ausbildung. Dem stehen aber nur sieben Oberstaatsanwaltsstellen gegenüber, die in den nächsten fünf Jahren frei werden.

Die Erprobung soll kein Zuckerschlecken sein. Der Dezernent soll Gelegenheit bekommen, sich zu bewähren. Auch nach Erörterung mit Erprobungsbeamten haben wir hier im Hause Richtlinien für die Erprobung ausgearbeitet, die ich gern — auch zur Veröffentlichung (1) — überreiche. Nach der AV des JM NW ist vorgesehen, daß die Ausbildung mindestens sechs Monate dauert. Gerade die Erprobungsbeamten selbst plädierten aber dafür, die Zeit auf mindestens acht Monate anzusetzen. Sie meinten, daß sie erst nach etwa einem halben Jahr die erforderliche Sicherheit zur Bewältigung der gestellten Aufgaben erreicht und danach noch gern Gelegenheit hätten, das zusätzlich Erlernte anzuwenden. Bei den acht Monaten ist aber ein Urlaub eingeplant, der bei sechs Monaten kaum zu vertreten wäre. Natürlich ist die Ausbildung bei der hiesigen Behörde, zumal nahezu jeder Staatsanwalt die Möglichkeit zur Erprobung hat, für einige Kollegen eine Überforderung. Letztlich haben sich aber bisher nur einige wenige der Einberufenen der Ausbildung nicht gewachsen gezeigt.

RiStA: Was denken Sie über den Laufbahnwechsel, und warum bestehen neuerdings Schwierigkeiten, wenn Staatsanwälte in den richterlichen Dienst überwechseln wollen?

Büschgens:

Ich bin ein überzeugter Befürworter des Laufbahnwechsels. Man sollte den

(1) Richtlinien für die Erprobung von Staatsanwälten bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.

AV des Justizministeriums vom 19. Januar 1972 (2010-IC. 61) — JMBL. NW S. 37 —

1. Die Dauer der Erprobung beträgt regelmäßig acht Monate.
2. Der zu erprobende Staatsanwalt wird grundsätzlich in einem allgemeinen Dezernat eingesetzt.
Gegen Ende der Erprobung kann ihm auch ein Sonderdezernat (insbesondere Rechtshilfesachen) zugewiesen werden.
Der zu erprobende Beamte kann außerdem mit der Bearbeitung geeigneter Sondersachen (z. B. Verwaltungsberichte, Protokollführung bei Dienstbesprechungen u. ä.) betraut werden.
3. Während der gesamten Erprobungszeit wird der zu erprobende Staatsanwalt von einem planmäßigen Dezernenten betreut. Nach Ablauf von vier Monaten erfolgt ein Betreuerwechsel. Der jeweilige Betreuer wird aus dem Kreis der nach dem Geschäftsverteilungsplan hierfür vorgesehenen Dezernenten durch den ständigen Vertreter des Generalstaatsanwalts bestimmt.

4. Während einer **Einarbeitungszeit**, die mindestens **drei**, höchstens jedoch **vier Monate** dauert, legt der zu erprobende Dezernent sämtliche Verfügungen dem betreuenden Dezernenten zur Billigung oder Zeichnung vor. Die Dauer der Einarbeitungszeit bestimmt der zuständige Abteilungsleiter im Benehmen mit dem betreuenden Dezernenten.

Nach der Einarbeitungszeit richtet sich die Zeichnungsbefugnis nach Abschnitt IV Nr. 1 und 2 des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes.

Soweit Verfügungen dem Generalstaatsanwalt, dem ständigen Vertreter oder dem Abteilungsleiter zur Zeichnung, Billigung oder Kenntnisnahme vorzulegen sind, erfolgt die Vorlage grundsätzlich über den betreuenden Dezernenten.

5. Durch die Erprobung soll der bei einer Staatsanwaltschaft in der praktischen Arbeit bereits bewährte Dezernent den Nachweis erbringen, daß er nach einer gewissen Einarbeitungszeit in der Lage ist, sich in einen neuen staatsanwaltlichen Aufgabenbereich rasch einzuarbeiten und in diesem zufriedenstellende Leistungen zu erbringen.

Der zu erprobende Dezernent soll u. a. seine Fähigkeit erweisen, ein Ermitt-

lungsverfahren zu analysieren, gl. Möglichkeiten zur weiteren Sachaufklärung zu erkennen und es mit zutreffenden Erwägungen abzuschließen. Insoweit kommt dem Vermerk in Beschwerde-(Zs)-Sachen eine wesentliche Bedeutung zu. Auf seine Fertigung kann daher in aller Regel nicht verzichtet werden.

Aus den angeführten Gründen ist auch in Sachen betr. ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ein Vermerk über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu fertigen. Soweit in Revisions- und Bußgeldverfahren ein Antrag auf Verwerfung eines Rechtsmittels gemäß § 349 Abs. 2 StPO bzw. 79 Abs. 2 OWiG/349 Abs. 2 StPO nicht in Betracht kommt, sollten die maßgeblichen Erwägungen in einem Kurzvermerk niedergelegt werden.

6. An der Unterrichtung des zu erprobenden Staatsanwalts durch den Abteilungsleiter über den bisherigen Verlauf der Erprobung (Abschnitt IV der obengenannten AV) nimmt der betreuende Dezernent teil.
7. Der nach der Erprobung zu erstellende Leistungsbericht (Abschnitt V der obengenannten AV) wird nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters und der jeweils betreuenden Dezernenten gefertigt.

Richtertisch von beiden Seiten gesehen haben. Der Laufbahnwechsel hat sich jedoch in den letzten Jahren einseitig zu Lasten der StA entwickelt. Der Grund für die Attraktivität des Richterberufes in den Augen der Staatsanwälte ist die vermeintliche Minderbelastung der Richter. Insbesondere bei dem Austausch zur vorübergehenden Arbeit als Richter werden die Staatsanwälte meist als Beisitzer bei Strafkammern eingesetzt, wo sie weniger belastet sind. Sie meinen dann, diese Erfahrung als Richter sei typisch.

Wenn allen in den letzten Jahren gestellten Versetzungsgesuchen sofort stattgegeben worden wäre, wäre bei der Staatsanwaltschaft eine Personalsituation entstanden, die nicht mehr hätte vertreten werden können. Wir mußten daher einigen Versetzungsgesuchen widersprechen, auch auf längere Dauer. Dabei sind wir uns darüber klar, daß man Reisende nicht auf längere Zeiträume festhalten

nn. Letztendlich wird also den Versetzungsgesuchen entsprochen werden müssen. Es muß aber verhindert werden, daß die Versetzungen unerträglich den Personalbestand der Staatsanwaltschaften aushöhlen. Dabei muß gesehen werden, daß sofortiger Ausgleich durch Neueinstellungen nicht erreicht werden kann, da die Staatsanwälte in der ersten Zeit ihrer Tätigkeit nicht voll eingesetzt werden können und die erforderlichen Gegenzeichnungen zusätzliche Arbeit verursachen.

RiStA: Wir können nicht einsehen, daß nur scheinbare Minderbelastung der Richter der Grund für den Laufbahnwechsel der Staatsanwälte sein soll. Bestehen nicht auch andere Gründe, z. B. in fehlenden Beförderungschancen, im Betriebsklima, in der Dienstaufsicht oder vielleicht in der Struktur der Behörde?

Büschgens:

Solche Gründe sehe ich nicht. Immer wieder habe ich auch von Laufbahnwechseln gehört, daß das Betriebsklima bei der Staatsanwaltschaft wesentlich kollegialer ist als bei Gericht. Die Staatsanwälte, insbesondere bei kleineren Behörden, sind verschworene Gemeinschaften, die bei Arbeitsüberlastung häufig ohne viel Aufhebens die Kollegen „ausgraben“ und sich gegenseitig helfen.

Mit einer Vermehrung der Beförderungsstellen ist in den nächsten Jahren kaum zu rechnen. Dabei ist aber ergänzend darauf hinzuweisen, daß die Beförderungsstellen im Zusammenhang mit dem Besoldungsneuregelungsgesetz aufgestockt worden sind. Die Beförderungschancen sind mithin nicht so schlecht, daß leistungsstarke Kollegen nicht darauf vertrauen könnten, Oberstaatsanwalt zu werden.

Die persönliche Arbeitssituation der Staatsanwälte ist auch dadurch verbessert

worden, daß ein Hin- und Herschieben der Dezernenten je nach Arbeitsanfall nicht mehr möglich ist. Hier redet der Personalrat ein kräftiges Wort mit. Vertrauensstaatsanwälte werden bei der Erstellung der Geschäftsverteilungspläne beteiligt und überprüfen den gleichen Zuschnitt der einzelnen Arbeitsgebiete. Daß hin und wieder einzelne Kollegen „untergehen“ und daß hierdurch zusätzliche Vertretungen anfallen, ist ein Problem für sich, aber kein solches der Behördenstruktur.

Böse sieht es mit dem gekürzten Etat für Arbeitsmittel, Bücher usw. aus. Uns sind nur drei Fünftel der Mittel des Vorjahres bewilligt worden. Wir hoffen

auf einen Nachschlag, zumal ein großer Teil der bewilligten Mittel durch Periodika gebunden ist. Im Büro- und Kanzleidienst ist die Ausstattung bei den einzelnen Staatsanwaltschaften unterschiedlich. Im ganzen ist die Lage aber noch recht zufriedenstellend. Mit Verbesserungen ist insoweit allerdings kaum zu rechnen.

Zusammenfassend kann ich nur hoffen, daß die Staatsanwälte, sollten sie ihre bisher gezeigte Arbeitsbereitschaft beibehalten, in der Lage sein werden, die Aufgaben der kommenden Jahre zufriedenstellend zu bewältigen.

RiStA: Herr Büschgens, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

■ IN DER DISKUSSION

Versorgungsausgleich undurchführbar?

Durch den im BGBl. I Seite 845 veröffentlichten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 — 1 BvL 129/78 — (1) zum Rentenrecht sind gesetzliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, die die Durchführung des Versorgungsausgleichs in erheblichem Maße erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

In dem Verfahren, das zu dem Beschluß führte, ging es um die Bewertung der ersten fünf Berufsjahre bei Eintritt in das Berufsleben nach dem 31. Dezember 1959. Für die ersten fünf Berufsjahre wird zur Rentenbemessung ein Mittelwert errechnet, der sich aus dem Arbeitseinkommen der Bevölkerung ergibt. Dieser Wert wird als Rentenanwartschaft eingesetzt, wenn das tatsächliche Beitragsaufkommen des Rentenversicherten geringer gewesen ist. Für verfassungswidrig wurde nun erklärt, daß dieser Mittelwert bei Frauen aus dem Arbeitseinkommen der Frauen in der Bundesrepublik und bei Männern aus dem Männereinkommen ermittelt worden ist. Betroffen sind vom Beschluß des BVerfG neben dem aufgehobenen § 32 Absatz IV Buchstabe b AVG auch die gleichlautenden § 1255 Abs. IV b RVO und § 54 IV b Reichsknappschaftsgesetz. Die Folgen der Entscheidung sind aber noch gar nicht ganz abzusehen, vielleicht auch vom Gericht selbst nicht voll erkannt.

Für den Versorgungsausgleich läßt sich aber schon jetzt folgendes feststellen:

1. Die bisher erteilten Rentenberechnungen mit Werten ab 1. Januar 1960 sind im Zweifel bei Männern und Frauen fehlerhaft. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, entweder einen neuen — geschlechtsunabhängigen — Mittelwert festzulegen oder gar ein neues Bewertungssystem. Die Differenz der Renten-

anwartschaften bei Versorgungsausgleich wird geringer ausfallen.

2. Selbst wenn die ersten fünf Jahre durch Beiträge abgedeckt sind, die über dem Mittelwert liegen, sind im Rentenspiegel andere Fehler denkbar. Denn die beanstandete Regelung findet durch Verweisung auf die inkriminierte Leistungsgruppeneinteilung für Frauen- und Männerarbeit Eingang bei der Bewertung von Ersatz- oder Ausfallzeiten und bei anderen Pauschalbewertungen. Damit sind auch Berechnungen betroffen, die vor dem 1. Januar 1960 mit dem ersten Beitrag beginnen.

Als erste Konsequenz hatten die Rentenversicherungsträger den Ausdruck von Rentenauskünften kurzfristig gestoppt. Sie geben jetzt Nachricht, wenn die Berechnung der Rente vom Beschluß des BVerfG direkt betroffen ist. Die oben aufgezeigten weitergehenden Bedenken muß der Familienrichter bei den schon erteilten und bei den ihm zukünftig vorgelegten Auskünften selbst prüfen. Dies wird eine Reihe von Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht nach sich ziehen. Damit steht die generelle Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich vom Scheidungsverbund zur Debatte — Ausnahmen bei Regelungen nach §§ 1587 c und o BGB. Bekannterweise nimmt die Mitwirkungsbereitschaft der Parteien bei abgetrennten Verfahren rapide ab. Es empfiehlt sich daher, vom Rentenversicherungsträger erst einen Kontenspiegel (ohne Rentenberechnung zur Höhe) anzufordern. Wenn dann feststeht, daß das Rentenkonto lückenlos ist und die Berechnung lediglich am Beschluß des BVerfG scheitert, kann der Versorgungsausgleich abgetrennt und ausgesetzt werden.

1 NJW 1981/2177

Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter

Der Bund Deutscher Sozialrichter, in dem sich die Fachgruppen der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit in den Ländern der Bundesrepublik einschließen haben, führte seine diesjährige Mitgliederversammlung am 15. und 16. Oktober 1981 in Münster durch.

Im Vordergrund der Beratungen standen vor allem die zu erwartenden Auswirkungen der Sparmaßnahmen des Bundes und der Länder auf die Tätigkeit der Sozialrichter.

Eine eingehende Diskussion über Maßnahmen, die der Vereinfachung und Beschleunigung des Gerichtsverfahrens und damit der Entlastung der Sozialgerichte

dienen, schloß sich an.

In diesem Zusammenhang wurden insbesondere der Stand der Vorbereitung einer Verwaltungsprozeßordnung, die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für Landessozialgerichte und die Probleme bei der Einführung des Rechtspflegers in der Sozialgerichtsbarkeit erörtert.

Weiterhin beschäftigte sich die Mitgliederversammlung mit dem Bericht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages für das Jahr 1980 zu den „Anliegen des Bürgers in sozialen Angelegenheiten“, mit der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und dem 10. Buch des Sozialgesetzbuches, letzter Teil.

Ausbilden und prüfen zum Hilfsarbeiterlohn?

Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist die Steuervergünstigung des § 34 Abs. 4 EStG entfallen. Das bedeutet, daß Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer die Vergütungen für ihre Tätigkeit bis auf den jetzt geltenden Freibetrag von 2 400,— DM pro Jahr ab 1982 voll versteuern müssen. (1)

Das sollte so nicht hingenommen werden. Die für die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer gezahlten Beträge sind, wenn man sie auf eine Stundenvergütung umrechnet, geradezu lächerlich gering; sie dürften im Regelfall weit unter dem Stundensatz eines Hilfsarbeiters oder einer Raumpflegerin liegen. Den Charakter einer Bezahlung für geleistete Arbeit haben sie nicht. Dem trug das Steuerrecht bislang dadurch Rechnung, daß diese Vergütungen nur mit einem sehr geringen Satz, der im Regelfall bei etwas über 10 % lag, besteuert wurden.

Der Deutsche Richterbund und auch die Präsidenten aller Landesjustizprüfungsämter haben vor der Abschaffung des § 34 Abs. 4 EStG für die Vergütung aus Prüfer- und Ausbildungstätigkeit gewarnt, weil dies dazu führen könnte, daß viele Kollegen ihre Nebentätigkeit einstellen würden. Der DRB hat es nicht bei einer Warnung belassen, sondern Kompromißvorschläge unterstützt, die es bei dem bisherigen Steuersatz für die über große Zahl der Prüfer und Ausbilder belassen hätte, gleichzeitig aber die in

anderen Bereichen festzustellende unerwünschte Ausdehnung des § 34 Abs. 4 EStG a. F. auch auf sehr hohe Nebeneinkünfte beseitigt hätte. Diese Kompromißvorschläge sind verworfen worden.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesfinanzminister dem Richterbund geschrieben, er könne sich nicht vorstellen, „daß eine normale Besteuerung Ihre Kollegen veranlassen wird, freiwillig übernommene nebenamtliche Ausbildungs- und Prüfungstätigkeiten einzustellen“. Dem wird man nur zustimmen können. Eine „normale“ Besteuerung setzt aber eine normale Bezahlung voraus. Deshalb ist es nur konsequent, daß wir den Finanzminister des Landes NW aufgefordert haben, die Vergütung für nebenamtliche Prüfungs- und Ausbildungstätigkeit von Richtern und Staatsanwälten unverzüglich angemessen anzuheben, so daß im Ergebnis für die betroffenen Kollegen zumindest keine Benachteiligung eintritt. Minister Dr. Posser hat uns geantwortet, die Frage sei von grundsätzlicher Bedeutung; deshalb habe er den Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen gebeten, das Problem auf seiner nächsten Sitzung zu erörtern. Wann diese Sitzung stattfinden wird, hat er ebenso wenig mitgeteilt wie die beabsichtigte Stellungnahme des Landes NW. Die Verzögerungsabsicht ist offenkundig. Man will abwarten, wie sich die Dinge entwickeln. Es wird darauf spekuliert, daß alles so weiterläuft wie bisher.

Prüfer und Ausbilder sollten dieser Spekulation ein Ende bereiten. Kein Richter oder Staatsanwalt ist zu dieser Nebentätigkeit verpflichtet, die ihm zu der großen Last seines Dezernats weitere Arbeit und Mühen auferlegt und ihn manches freie Wochenende kostet. Wer sich zu einem solchen Engagement gleichwohl bereit erklärt, hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Finanzminister Dr. Posser hat mit Schreiben vom 8. Oktober 1981 eine Erhöhung der Ausbildungs- und Prüfungsvergütungen definitiv abgelehnt. Daraus sollten die Richter und Staatsanwälte, die ausbilden und prüfen, die Konsequenzen ziehen!

Solange diese nicht gewährt wird, ja sogar eine sehr geringe Bezahlung aus fiskalischen Gründen weiter verringert wird, kann von niemandem ein weiterer Einsatz bei Nebentätigkeiten verlangt werden.

Jeder Richter und Staatsanwalt sollte erwägen, ob er unter diesen Umständen seine Prüfer- oder Ausbildertätigkeit weiter ausübt. Ohne Richter und Staatsanwälte gibt es weder Prüfungen noch Ausbildung! Solidarität in dieser Frage würde das Problem in Kürze lösen.

1 gemäß BMF-Schreiben vom 19. Juni 1981 — IV B 4 — S 2121 — 53/81 — können auch vergleichbare Ausbilder den Freibetrag erhalten.

„Rechtskunde“ an der Oberstufe

Das zu Beginn des Schuljahres 1977/78 in NRW in die gymnasiale Oberstufe aufgenommene Fach „Rechtskunde“ muß zur Zeit noch in wesentlichen Fragen didaktischer Reflexion und unterrichtsmethodischer Praxis als ungeklärt angesehen werden.

Übereinstimmung dürfte darin bestehen, daß in diesem Unterricht keine juristische Fachausbildung vorweggenommen und kein juristisches Studium gezielt vorbereitet werden darf. Auf den allgemeinbildenden Charakter der Rechtskunde innerhalb einer Schulstufe, deren Endpunkt mit der Allgemeinen Hochschulreife bezeichnet ist, muß mit Nachdruck in Hinblick auf die Leitvorstellung des „mündigen Bürgers“ (1) hingewiesen werden.

Zu beachten ist ferner, daß dieses Fach (zu Recht) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld der gymnasialen Oberstufe angesiedelt ist und daß sich hieraus zwingend die repräsentative Funktion der Rechtskunde für den ge-

samen gesellschaftswissenschaftlichen Bereich ergibt (2).

In diesem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind laut KMK-Verordnung vom 7. Juli 1972 „gesellschaftliche Sachverhalte in struktureller und historischer Sicht erkennbar“ (3) zu machen. „Durch geeignete, auch fächerübergreifende Themenwahl sollen Einsichten in historische, politische, soziale, geographische, wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte sowie insbesondere in den gesellschaftlichen Wandel seit dem industriellen Zeitalter und in die gegenwärtigen internationalen Beziehungen und deren Voraussetzungen vermittelt werden.“ (4).

Unter diesen Aspekten erscheint die inhaltliche Ausgestaltung der vorgeschlagenen Unterrichtssequenzen des nordrhein-westfälischen Curriculums „Rechtskunde“ zu wenig didaktisch reflektiert.

Es überwiegt doch recht eindeutig eine fragwürdige Systematik, wie ein Überblick über die angebotenen Unterrichtssequenzen zeigt. „Vermögensrecht“ und „Verwaltungsrecht“ zu selbständigen Halbjahreskursen zu machen, entspricht kaum den skizzierten Bildungszielen dieses Faches.

Ein Blick auf die vorgesehenen „Lerninhalte“ (S. 33 ff) muß die Befürchtung verstärken, aus dem Fach könne sich unter der Hand eine Institutionenkunde entwickeln, besonders da der Unterricht auf absehbare Zeit ganz überwiegend von pädagogisch und didaktisch nicht eigens vorgebildeten Fachjuristen erteilt wird.

Wenn man die vom Curriculum angebotene Folge der Unterrichtssequenzen liest,

1 Basiskurs

2 Grundzüge des Vermögensrechts

Der Mensch in Familie und Beruf

4 Strukturen des Strafrechts

5 Verwaltungsrecht

6 Grundrechte sowie Aspekte der Rechtsphilosophie

so deutet dies auf ein vorweggenommenes Jurastudium. Es soll aber der Schüler, der dieses Fach zur Abdeckung des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt hat und gar nicht Jura studieren will, nicht irgendwelche Paragraphen lernen, sondern erfahren, was z. B. Strafe ist. Das Curriculum läßt somit den pädagogisch-didaktischen Aspekt vermissen. Die wechselseitige Abhängigkeit der verschiedensten Bereiche wird nicht sichtbar. Immerhin wurden die juristischen Einzelbereiche nur aus systematischen Gründen geschaffen, ihr Ineinandergreifen ist zwar dem Praktiker, nicht aber dem Schüler bekannt.

Der Verfasser schlägt als Alternative zu dem Themenkatalog des nordrhein-westfälischen Curriculums „Rechtskun-

de“ im Sinne der hier in aller Kürze skizzierten Überlegungen folgende Anordnung von Unterrichtssequenzen für die Kurshalbjahre 11/1 bis 13/2 vor, wobei der „Orientierungskurs“ unterrichtspraktisch vielleicht die schwierigste Aufgabe darstellt:

11. Schuljahr, 1. Halbjahr Orientierungskurs

Das Recht und seine Gliederung:

— Wesen und Ordnungsfunktion des Rechts

— Rechtsbeziehungen des Bürgers zum Staat (öff. Recht)

— Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander (bürgerl. Recht)

— Ahndung von Rechtsbrüchen (Strafrecht)

(Diese Gliederung entspricht dem Erlass des KM NRW vom 17. Juli 1968 zum rechtskundlichen Unterricht an Gymnasien und Realschulen)

11. Schuljahr, 2. Halbjahr

Der Strafgedanke in menschlichen Gemeinschaften

— Historische Ausformungen und Wandel von Strafrechtsnormen

— Ordnungsfunktion des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes

— Mißbrauch des strafrechtlichen Schutzgedankens

— Durchsetzung und Durchsetzbarkeit von Strafbestimmungen

12. Schuljahr, 1. Halbjahr

Juristische Aspekte verschiedener Sozialisationsinstanzen (Familie, Schule, Beruf)

— Die rechtliche Stellung der Familie in verschiedenen Kulturen und Epochen

— Die gesellschaftliche Funktion des Schulwesens und ihre rechtliche Verankerung

— Arbeit und Beruf als Gegenstand rechtlicher Regelungen

12. Schuljahr, 2. Halbjahr

Die bürgerlichen Rechte in menschlichen Gemeinschaften

— Die Notwendigkeit der rechtlichen Regelung von Sachverhalten des täglichen Lebens

— Normen zivilrechtlicher Ordnungen und ihr Wandel

— Systematisierungsmöglichkeiten zivilrechtl. Bestimmungen

— Durchsetzung und Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Ansprüchen

13. Schuljahr, 1. Halbjahr

Die gesellschaftliche und politische Bedeutung von Grundrechten und Rechtsordnungen

— Der Gedanke der Menschenrechte und ihre Ausformung in verschiedenen Staaten

— Staats- und Gesellschaftsordnungen, Bedingungen und Konsequenzen

— Der Staat und seine Verwaltung

13. Schuljahr, 2. Halbjahr

Philosophische Aspekte von Recht und Rechtsordnungen in verschiedenen Epochen

— Die Idee des Rechts

— Die Dialektik von Freiheit und Macht

— Positives und „richtiges“ Recht

*

Inzwischen wurde das ab 1. Februar 1982 geltende neue Curriculum (5) bekannt, in dem teilweise die Lernbereiche modifiziert wurden und immerhin ein Kapitel „Lernorganisation“ aufgenommen wurde. Das Dilemma der fehlenden didaktischen Ausbildung der meisten Unterrichtenden wird hier nun vollends deutlich.

Die vorstehend angeschnittene Problematik ist auch mit dem neuen Curriculum in keiner Weise ausgeräumt. Darauf wird noch einzugehen sein.

RAG Dirk Hanslik, Düsseldorf

1 Der Kultusminister des Landes NRW (Hrsg.): Schulreform NW; Sekundarstufe II; Arbeitsmaterialien und Berichte, Heft 32: Curriculum Rechtskunde; Köln 1977, S. 7 und 11.

2 a. a. O., S. 10.

3 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD: Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972; Neuwied 1972 S. 14, Z. 4.3.

4 a. a. O., S. 14/15.

5 Die Schule in NRW, Gymnasiale Oberstufe — Richtlinien Rechtskunde. Schriftenreihe des Kultusministeriums, Verlag Greven & Bechthold, Köln, Heft 4 718.

Das GfB - Kreditprogramm für Beamte und Angestellte öD

bis zu DM 150 000,-
tilgungsfrei durch LV 1:1
zur völlig freien Verfügung

Laufzeit bis 20 Jahre
oder mit normaler Tilgung
nur stille Gehaltsabtretung

Zinsen ab 9 % pro Jahr

fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 9,2)

Der geringste effektive Aufwand
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

VERMITTLUNGS

Gesellschaft für Beamtenkredite m.b.H.

7700 Singen/Htw Zeppelinstraße 7 Telefon 07731/6 61 01

Bundesfinanzakademie in Siegburg

Fortbildungsangebot für Richter und Staatsanwälte

In RiStA 3/81 haben wir über die Richterakademie in Trier und das Tagungsprogramm der Justiz in Nordrhein-Westfalen berichtet. Weitere Veranstaltungen für die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten aus allen Bundesländern bietet die Bundesfinanzakademie in Siegburg an, eine Einrichtung des Bundesministers der Finanzen. Sie hat ihr Domizil in der Abtei Michaelsberg in Siegburg. Ihre Hauptaufgabe ist es, als eine ständige Einrichtung die Beamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltungen der Länder fortzubilden. In mehrwöchigen Grund-, Aufbau- und Vertiefungslehrgängen werden alle Probebeamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltungen auf ihre künftige Tätigkeit vorbereitet. Daneben gibt es laufende Fortbildungsveranstaltungen auf Spezialgebieten für „altgediente“ Steuerbeamte.

Zur Bewältigung insbesondere der Lehrgänge für die jungen Beamten steht der Bundesfinanzakademie ein Kern von hauptamtlichen Lehrkräften, die auch das notwendige didaktische Rüstzeug haben, zur Verfügung. Es sind fünf Lehrgruppen eingerichtet; so die Lehrgruppe I (Bilanz und Bilanzsteuerrecht, betriebl-

che Steuerlehre, das übrige Rechnungswesen, ausländisches Steuerrecht), die Lehrgruppe II (allgemeines Abgabenrecht mit Steuerfahndung und Steuerstrafrecht, Umsatzsteuer, Verkehrsteuer, Organisation und Personalführung), die Lehrgruppe III (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht, internationales Steuerrecht). Interessant ist, daß in den Räumen der Bundesfinanzakademie ein ständiges Steuermuseum eingerichtet ist, das auch Sonderausstellungen ausrichtet, und daß die Lehrgruppe IV unter anderem nationale und internationale finanzgeschichtliche Forschung betreibt.

Seit langem schon veranstaltet die Bundesfinanzakademie jedes Jahr drei jeweils zweiwöchige Lehrgänge für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte.

Einem Einführungslehrgang (Themen: Buchführung, Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Außenprüfung) folgt ein Zwischenlehrgang (Themen: Buchführung, Bilanzsteuerrecht, Gewerbesteuer, Abgabenordnung).

Der Abschlußlehrgang vertieft den früher behandelten Stoff, vor allem das Bilanzsteuerrecht, und führt in Spezialthemen ein. Beispiele hierfür aus dem Jahre 1980: Bilanzanalyse und -kritik, Führung durch das Zollkriminalinstitut in Köln, Agrarsubventionen, aus der Praxis des Steuerfahndungsdienstes, typische Begehungsweisen von Steuerdelikten bei internationalen Beziehungen, Abschreibungsgesellschaften, Übungen im Lesen von externen durch EDV erstellten Buchführungen. Insbesondere für den Einführungs- und Zwischenlehrgang stehen die hauptamtlichen Lehrkräfte der Akademie zur Verfügung. Dauer und Inhalt der Veranstaltungen verdeutlichen, daß hier mehr als nur eine Einführung in das Steuerrecht vermittelt wird, was insbesondere für Staatsanwälte und Richter, die mit Steuerstrafrecht befaßt sind, wertvoll ist. In diesem Zusammenhang sei auf die Veranstaltung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen, die seit dem Jahre 1970 jährlich in drei einwöchigen Tagungen (Einführungs-, Aufbau- und Abschlußtagung) zu dem Thema Buchführung und Bilanzwesen durchgeführt wurde und die im Jahre 1981 den Sparmaßnahmen zum Opfer fiel. Diese Tagungen waren insbesondere für die in Wirtschaftsstrafkammern tätigen Richter und für Staatsanwälte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften gedacht.

Die Bundesfinanzakademie veranstaltet jährlich Fachtagungen für Richter der Finanzgerichte. Mittlerweile hat sie (im Jahre 1980 in Bad Neuenahr) die 27. Fachtagung ausgerichtet. Es handelt sich jeweils um einwöchige Veranstaltung für Finanzrichter aller Bundesländer. Die Bundesfinanzakademie stellt hierfür ihr Know-how und, soweit möglich, auch ihre Räumlichkeiten zur Verfügung. Das Programm wird nach den Wünschen der Finanzrichter zusammengestellt. Als Referenten stehen Professoren, Beamte des Bundesfinanzministeriums, Vertreter der steuerberatenden Berufe, der Berufsorganisationen und Finanzrichter zur Verfügung. Diese Veranstaltungen sind für den Erfahrungsaustausch der Finanzrichter außerordentlich wichtig. Leider ist die Teilnehmerzahl der Kollegen aus Nordrhein-Westfalen im Jahre 1980 empfindlich gekürzt worden. Das lag daran, daß die Räumlichkeiten der für das Land kostengünstigen Akademie nicht mehr zur Verfügung standen. Es ist zu wünschen, daß die Zahl der Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen wieder aufgestockt wird.

Das Fortbildungsprogramm der Justiz in NRW

Zum Thema „Fortbildung“ in RiStA 3/81 teilte der Justizminister durch den Pressesprecher Meisel mit Schreiben vom 17. Juli 1981 mit:

In der vorstehend genannten Ausgabe Ihres Informationsblattes berichten Sie dankenswerterweise auch über einige auf Landesebene durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen. Dabei merken Sie an: „Ein Lehrgang für Aus-(Fort-)bilder für Richter könnte — schon um der Verschulung des ganzen Systems entgegenzuwirken — das Ausbildungsgebiet abrunden!“

Diese angeregte Abrundung ist bereits vollzogen. Von dem Gedanken ausgehend, daß auch das Lehren gelernt werden sollte, wurde vom Justizminister erstmals im Februar 1979 ein pädagogisch-didaktisches Seminar abgehalten, das ausschließlich solchen

Richtern und Staatsanwälten vorbehalten war, die als Referenten bei den Fortbildungswochen für junge Richter und Staatsanwälte mitwirken. Aufbauend auf dieser Pilottagung fand für denselben Teilnehmerkreis vom 9. bis 11. März 1981 ein Vertiefungsseminar statt, um die zuvor erarbeiteten Kenntnisse zu erweitern und die zwischenzeitlich in der Praxis gesammelten Erfahrungen auszutauschen.

Die Ergebnisse beider Tagungen, die jeweils von einem in der Erwachsenenbildung tätigen Erziehungswissenschaftler geleitet wurden, sind übereinstimmend positiv beurteilt worden. Der Justizminister ist deshalb bestrebt, nach Möglichkeit auch in Zukunft Nachfolgeseminare dieser Art in sein Fortbildungsprogramm aufzunehmen.

Disziplinarrecht des Bundes

Das handliche Buch im Taschenformat begnügt sich nicht, wie erwartet werden könnte, mit der Darstellung und Kommentierung der Namen und der Ahndung der Verstöße.

Es beginnt vielmehr mit der soziologischen Rollenerwartung des Beamten und seiner Vorgesetzten und stellt Gründe für die Erfüllung und Abweichung von dieser Erwartung dar.

Der zweite Hauptteil erörtert das Problem der Führung, ihre Notwendigkeit und ihre psychologischen Bedingungen. Es folgt eine systematische Einführung in die neue Bundesdisziplinarordnung mit Literatur- und Rechtsprechungskatalog sowie ein Stichwortregister. Selbstbewertungstest, Führungswissen und Schaubilder machen das eigenwillige Werk zu einem rechtlich-pädagogischen Hilfsmittel von großem Wert für Ausbildung und Praxis.

DISZIPLINARRECHT DES BUNDES
von Ernst Ruppert

Umfang 370 Seiten, Format DIN A 6
Preis 17,— DM

WALHALLA U. PRAETORIA VERLAG KG
8400 Regensburg

Kleines Lexikon mit reichem Inhalt

Staats- und Verfassungsrecht ist in einem so differenzierten und organisierten Staatswesen wie dem unseren immer schwerer zu überblicken.

Der Verfasser geht den Versuch einer Hilfestellung an, wobei eine Vielzahl von Stichworten mit Verweisungen zu „Problemfamilien“ und einem vertiefenden und veranschaulichenden Zitatenanhang sowie einer Reihe von sorgfältig gearbeiteten Schaubildern die Ausführungen ergänzt. Sie ermöglichen schnelle Information für die Arbeit am Schreibtisch und in der Diskussion. Das Lexikon ist ein wertvolles Hilfsmittel, das auf kleinstem Raum umfassend unterrichtet und eine schnelle Information bei Diskussionen, bei Vorbereitungen auf Referate und bei der Ausarbeitung von schriftlichen Arbeiten gewährleistet, für alle im öffentlichen Dienst Tätigen sowie für alle Staatsbürger, die Interesse am Zeitgeschehen und an der

politischen Entwicklung haben und mitreden wollen!

STAATS- UND VERFASSUNGSRECHTLICHES LEXIKON

von Dr. Albert Aschl

3. überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Umfang 456 Seiten, Taschenbuchformat, 19,50 DM

WALHALLA U. PRAETORIA VERLAG KG

8400 Regensburg

Versorgungsanalyse durch DBV-Computer

Genauere Informationen über die zu erwartenden Versorgungsbezüge bietet die Deutsche Beamten-Versicherung, Wiesbaden, mit ihrem Computer-Service allen Richtern und Beamten auf Lebenszeit sowie Berufssoldaten.

Um die persönliche Versorgungsanalyse durch den DBV-Computer zu erhalten, genügt es, die nächstgelegene DBV-Geschäftsstelle anzurufen.

Während der Dienstherr Auskünfte über das Ruhegehalt grundsätzlich nur kurz vor der Pensionierung erteilt, ist dies schon heute in den über 50 Geschäftsstellen der DBV möglich, die direkt mit dem Rechner in der Wiesbadener Zentralkommission verbunden sind. Bereits Sekunden nach der Eingabe der notwendigen Angaben erscheint die persönliche Versorgungssituation auf dem Bildschirm. Damit wird die bisherige manuelle Berechnungsmethode, die sehr zeitaufwendig war, abgelöst.

Die — kostenlose! — Berechnung des Ruhegehalts (Unfall- oder Alters-Ruhegehalt) über die Datensichtgeräte mit Hilfe des DBV-Computer-Service ermöglicht, die Lücken in der Versorgung rechtzeitig zu entdecken und zu schließen. Entscheidend dabei ist das Angebot einer hieb- und stichfesten Zukunftsvorsorge entsprechend dem individuellen Bedarf des Interessenten. Die DBV plant, auch den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst den DBV-Computer-Service anzubieten. Das entsprechende EDV-Programm wird zur Zeit erstellt.

Richterheim in Fischbachau

Ihrer in RiStA 4/81 geäußerten Bitte, sich über das Richterheim in Fischbachau zu äußern, komme ich sehr gerne nach.

Insgesamt 8mal habe ich mit meiner Familie (4 Kinder) dort meinen Jahresurlaub verbracht. Das hätte ich nicht getan, wenn nicht das Haus und seine Umgebung so anziehend wären. Die Richterheimatmosphäre ist einmalig. Die Auffassung, nur mit Kollegen zusammen sein zu müssen, ist irrig; denn auch Nichtrichter können aufgenommen werden. Die Küche, die Zimmer und die vielen Aufenthaltsräume, als da sind: Lesezimmer, Musik- und Gesellschaftszimmer, Bauernstübchen für die Kinder, Fernsehräume etc. und insbesondere der große Park, in dem auch Kleinkinder gefahrlos spielen können, sind vorzüglich. Leitung und Personal des Hauses zeichnen sich durch große Freundlichkeit aus. Die Wander- und Sportmöglichkeiten sind nahezu unerschöpflich. Wenn nunmehr noch im großen Park des Richterheims ein Tennisplatz angelegt wird, dem Vernehmen nach ist eine solche Anlage für das Jahr 1981/82 geplant, dann wird das Richterheim noch anziehender sein. Wir haben uns jedenfalls in all den Jahren, als unsere Kinder noch kleiner waren, außerordentlich wohl dort gefühlt und können das Haus vorbehaltlos weiterempfehlen.

Rüdiger Winter
Direktor des Amtsgerichts Dorsten

Andrea: **"Ich gehöre zu Euch!"**

Sie ist geistig behindert



Wir sagen Ihnen, wie Sie helfen können. Senden Sie uns diese Anzeige.

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
Raiffeisenstraße 18, 3550 Marburg

Lebenshilfe
für geistig Behinderte

BHW. Exklusiv für den öffentlichen Dienst.

DAS BHW HAT FAMILIENFREUNDLICHE TARIFE.

Besonders familienfreundlich sind unsere Tarife 3 und 5. Für den Anspruch auf 100.000,- DM Baugeld zahlen Sie beispielsweise nur 250,- DM bzw. 330,- DM im Monat.

Die BHW-Tarife sind mit ein Grund, daß wir auch heute rund 4.000 Familien monatlich zu den eigenen vier Wänden verhelfen können.

Sprechen Sie mit Ihrem BHW-Berater.

Damit es beim Bauen vorwärts geht.

Gemeinnützige Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.